

28.12.12**Unterrichtung
durch das Europäische Parlament**

Entschließungen des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 19. bis 22. November 2012 die nachfolgend aufgeführten Texte angenommen. Sie wurden dem Bundesrat mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2012 zugeleitet.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu den Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl (2011/2308(INI)).....	3
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Novemberr 2012 zur Lage in Gaza (2012/2883(RSP)).....	17
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Menschenrechtslage in Iran, insbesondere die Massenhinrichtungen und der Tod des Bloggers Sattar Beheshti (2012/2877(RSP)).....	20
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu der Lage in Birma/Myanmar, insbesondere der anhaltenden Gewalt im Rakhaing-Staat (2012/2878(RSP)).....	25
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zur Tätigkeit des Petitionsausschusses 2011 (2011/2317(INI)) und Bericht zur Tätigkeit des Petitionsausschusses 2011 (2011/2317(INI)).....	30

P7_TA-PROV(2012)0443

Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu den Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl (2011/2308(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (Bergbauabfallrichtlinie) und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien⁴,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁵,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie)⁶,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zu Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)⁷,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

¹ ABI. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

² ABI. L 348 vom 28.11.1992, S. 9.

³ ABI. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁴ ABI. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁵ ABI. L 26 vom 28.1.2012, S. 1.

⁶ ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁷ ABI. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie)¹,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik (Wasserrahmenrichtlinie)²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie)³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (in der geänderten Fassung)⁴ und die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (REACH-Verordnung)⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (zur Anpassung bestehender EU-Vorschriften an das „Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien“ (GHS) der Vereinten Nationen)⁷,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

¹ ABI. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

² ABI. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

³ ABI. L 372 vom 27.12.2006, S. 12.

⁴ ABI. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

⁵ ABI. L 140 vom 5.6.2009, S. 136.

⁶ ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁷ ABI. L 353 vom 31.12.2008, S.1.

16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozid-Richtlinie)¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie)²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2011 zu dem Thema: „Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten – eine Herausforderung“³,
 - unter Hinweis auf den von der Generaldirektion Energie der Kommission in Auftrag gegebenen Bericht über nicht konventionelles Gas vom 8. November 2011⁴,
 - unter Hinweis auf den Übermittlungsvermerk der Generaldirektion Umwelt vom 26. Januar 2012 an die Mitglieder des Europäischen Parlaments über den für Schiefergas-Projekte anwendbaren umweltrechtlichen Ordnungsrahmen,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Energiefahrplan 2050“ (COM(2011)0885),
 - unter Hinweis auf die Petitionen 886/2011 (zu den Gefahren in Verbindung mit der Erschließung und Gewinnung von Schiefergas in Bulgarien) und 1378/2011 (zur Gewinnung von Schiefergas in Polen),
 - unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung A: „Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik des Europäischen Parlaments“ im Juni 2011 herausgegebene Studie mit dem Titel: „Auswirkungen der Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit“,
 - gestützt auf Artikel 4, 11, 191, 192, 193 und 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Rechtsausschusses (A7-0283/2012),
- A. in der Erwägung, dass der technologische Fortschritt bereits zu einem schnellen kommerziellen Abbau nicht konventioneller fossiler Brennstoffe (UFF) in einigen Regionen der Welt geführt hat; in der Erwägung, dass in der EU noch kein Abbau in kommerziellem Maßstab stattfindet und mögliche Reserven sowie etwaige Auswirkungen auf die Umwelt

¹ ABI. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

² ABI. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0366.

⁴ TREN/R1/350-2008 lot 1,
http://ec.europa.eu/energy/studies/doc/2012_unconventional_gas_in_europe.pdf.

- und die öffentliche Gesundheit weiter untersucht werden müssen;
- B. in der Erwägung, dass die Förderung von Schiefergas in der EU oder weltweit nicht unumstritten ist, weshalb es einer gründlichen Überprüfung aller Auswirkungen (auf die Umwelt, öffentliche Gesundheit und den Klimawandel) bedarf, bevor diese Technologie weiterentwickelt wird;
 - C. in der Erwägung, dass im Energiefahrplan 2050 darauf hingewiesen wird, dass sich Schiefergas und andere nicht konventionelle Energiequellen zu möglichen wichtigen neuen Energiequellen in Europa bzw. den angrenzenden Räumen entwickelt haben; in der Erwägung, dass die kurz- bis mittelfristige Substitution von Kohle und Erdöl durch Gas dazu beitragen könnte, die Treibhausgasemissionen in Abhängigkeit von ihrem Lebenszyklus zu senken;
 - D. in der Erwägung, dass Gas sowohl für die Dauerstromerzeugung zum Einsatz kommen kann als auch eine zuverlässige Reservestromversorgung bei unterschiedlichen Stromquellen aus beispielweise Wind- und Solarenergie liefern kann, und dass diese Ausfallsicherheit die technischen Herausforderungen im Hinblick auf den Ausgleich von Mengenabweichungen im Netz reduziert; in der Erwägung, dass Gas zudem ein effizienter Brennstoff für die Heizung/Kühlung und für zahlreiche andere industrielle Zwecke ist, was die Wettbewerbsfähigkeit der EU erhöht;
 - E. in der Erwägung, dass mit Horizontalbohrungen und Hydrofracking die beiden wichtigsten Methoden zum Abbau von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen wie dem Schiefergas und Flözgas in Kombination erst seit einem Jahrzehnt genutzt werden und nicht mit Bohrloch-Stimulationstechniken verwechselt werden sollten, die wegen der Kombination aus diesen beiden Methoden und des Umfangs der damit verbundenen Maßnahmen für die Förderung von konventionellen fossilen Brennstoffen zum Einsatz kommen;
 - F. in der Erwägung, dass die EU sich einem rechtsverbindlichen Ziel zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien verpflichtet hat; in der Erwägung, dass alle Entscheidungen zum Abbau von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Reduzierung der Emissionen gesehen werden sollten;
 - G. in der Erwägung, dass es bisher keine EU-(Rahmen-) Richtlinie für die Regelung von Bergbauaktivitäten gibt;
 - H. in der Erwägung, dass keine ausreichenden Daten zu Fracking-Chemikalien und zu den mit dem Hydrofracking verbundenen Umwelt- und Gesundheitsrisiken vorliegen; in der Erwägung, dass wichtige Analysen noch andauern und ein wachsender Bedarf an weiterer kontinuierlicher Forschung besteht; in der Erwägung, dass Existenz und Transparenz von Daten, Proben und Testverfahren von höchster Wichtigkeit für eine hochwertige Forschung im Hinblick auf eine die öffentliche Gesundheit und Umwelt schützende Regulierung sind;
 - I. in der Erwägung, dass jegliche Art des Abbaus von fossilen Brennstoffen und Mineralien potenzielle Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt birgt; in der Erwägung, dass das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip für sämtliche künftigen Entscheidungen über die Entwicklungen von fossilen Brennstoffressourcen in Europa anzuwenden sind, um möglichen Auswirkungen in allen Phasen der Exploration und

Förderung Rechnung zu tragen;

- J. in der Erwägung, dass EU-Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Frankreich und Bulgarien, wegen der Bedenken hinsichtlich der Risiken für die Umwelt und öffentliche Gesundheit bereits ein Moratorium für die Exploration von Schiefergas in Kraft gesetzt haben;
- K. in der Erwägung, dass Schiefergasabbauprojekte trotz der Umweltrisiken solcher Projekte in der Regel keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen;
- L. in der Erwägung, dass die EU die Aufgabe hat, in allen Politikbereichen und bei allen Maßnahmen der Union ein hohes Niveau an Gesundheitsschutz sicherzustellen;
- M. in der Erwägung, dass viele Regierungen in Europa, wie beispielsweise in Frankreich, Bulgarien, Nordrhein-Westfalen in Deutschland, Freiburg und Waadt in der Schweiz, sowie eine Reihe von US-Bundesstaaten (North Carolina, New York, New Jersey und Vermont sowie mehr als 100 Kommunalverwaltungen) und andere Länder auf der ganzen Welt (Südafrika, Quebec in Kanada, New South Wales in Australien) derzeit ein Verbot oder Moratorium über den Einsatz des Hydrofracking zur Ölschiefer- und Schiefergasförderung oder Förderung von anderen „dichten“ Gesteinsformationen verhängt haben;
- N. in der Erwägung, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten, wie beispielsweise die Tschechische Republik, Rumänien und Deutschland, derzeit ein Moratorium über die Erschließung und Förderung von Ölschiefer und Schiefergas oder anderen „dichten“ Gesteinsformationen in Betracht ziehen;
- O. in der Erwägung, dass die Richtlinie über Umwelthaftung die Betreiber nicht dazu verpflichtet, eine Versicherung in ausreichender Höhe – angesichts der hohen Kosten in Verbindung mit Unfällen in der mineralgewinnenden Industrie – abzuschließen;

Allgemeiner Ordnungsrahmen – Regulierung, Umsetzung, Beobachtung und Zusammenarbeit

- 1. ist sich bewusst, dass bei der Erschließung und Gewinnung von Schiefergas auf die nicht konventionelle Erschließung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zurückgegriffen wird, bei der Verfahren wie Horizontalbohrung und Hydrofracking zum Einsatz kommen, die in der fossilen Brennstoffindustrie weltweit genutzt werden;
- 2. betont, dass, unabhängig von den alleinigen Vorrechten der Mitgliedstaaten zur Ausbeutung ihrer jeweiligen Energievorkommen, bei der Entwicklung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen in der gesamten Union gerechte und gleiche Wettbewerbsbedingungen unter lückenloser Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und des einschlägigen EU-Umweltschutzrechts sicherzustellen sind;
- 3. vertritt die Auffassung, dass eine gründliche Analyse des EU-Rechtsrahmens insbesondere hinsichtlich der Erschließung und Gewinnung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen notwendig ist; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass eine Reihe von Studien der Kommission zu folgenden Themen kurz vor dem Abschluss stehen: Feststellung der Risiken, Lebenszyklus von Treibhausgasemissionen, Chemikalien, Wasser, Bodennutzung und Einfluss von Schiefergas auf die EU-Energiemarkte; fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, in Bezug auf nicht konventionelle fossile Brennstoffe eine vorsichtige Vorgangsweise zu wählen, bis die laufende Analyse des Rechtsrahmens abgeschlossen ist,

und alle bestehenden Rechtsvorschriften wirksam umzusetzen, da dies ein entscheidendes Mittel zur Reduzierung von Risiken bei allen Vorgängen der Gasgewinnung darstellt;

4. fordert die Kommission auf, nach dem Abschluss ihrer Studien eine gründliche Bewertung des EU-Rechtsrahmens zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt durchzuführen und möglichst bald – in Einklang mit den Grundsätzen des Vertrags – geeignete Maßnahmen, gegebenenfalls auch legislative Maßnahmen, vorzuschlagen;
5. betont, dass die Förderung nicht konventioneller fossiler Brennstoffe ebenso wie die konventionelle Förderung fossiler Energieträger Risiken birgt; ist der Ansicht, dass diese Risiken durch Präventivmaßnahmen wie angemessene Planung, Einsatz von Testverfahren, neuen und innerhalb der Branche besten verfügbaren Technologien und bewährter Praxis sowie die kontinuierliche Erhebung, Überwachung und Meldung von Daten – innerhalb eines stabilen Regulierungsrahmens – überschaubar gehalten werden müssen; ist der Auffassung, dass vor der Aufnahme von Tätigkeiten im Zusammenhang mit nicht konventionellen fossilen Brennstoffen unbedingt eine Messung der Ausgangskonzentrationen von in Grundwasserleitern natürlicherweise vorkommenden Methangasen und Chemikalien und der aktuellen Werte der Luftqualität an potenziellen Bohrstellen zu erfolgen hat; vertritt ferner die Auffassung, dass durch eine regelmäßige Einbindung des Erstausrüsters (OEM) oder äquivalenter Ausrüster sichergestellt werden könnte, dass die kritische Sicherheits- und Umweltausrüstung weiterhin wirksam ist und den Sicherheitsstandards genügt;
6. nimmt die vorläufige Beurteilung der Kommission im Hinblick auf den für das Hydrofracking geltenden umweltrechtlichen Ordnungsrahmen der EU zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, ihre Befugnisse dahingehend einzusetzen, dass die wichtigsten Vorschriften des EU-Umweltrechts in sämtlichen Mitgliedstaaten umgesetzt und angewendet werden, und unverzüglich Leitlinien zur Erfassung der sowohl für eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Erschließung und Gewinnung von Schiefergas notwendigen Basis-Überwachungsdaten als auch zu den Kriterien, die zur Bewertung der Auswirkungen des Hydrofracking auf Grundwasservorräte in unterschiedlichen geologischen Formationen, einschließlich eines möglichen Durchsickerns und von kumulativen Auswirkungen, heranzuziehen sind, vorzulegen;
7. fordert die Kommission auf, einen EU-weit geltenden Rahmen für das Risikomanagement bei der Erschließung und Förderung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen einzuführen, um dafür zu sorgen, dass in allen Mitgliedstaaten einheitliche Vorschriften für den Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt gelten;
8. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Regulierungsbehörden die Entwicklungen auf diesem Gebiet kontinuierlich zu beobachten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die bestehenden EU-Umweltvorschriften zu ergänzen und zu erweitern;
9. weist darauf hin, dass Methangas ein starkes Treibhausgas ist und dass entweder die Richtlinie 2003/87 (EHS) oder die Entscheidung Nr. 406/2009 (die „Entscheidung über die Lastenteilung“) den Emissionen von Methangas vollständig Rechnung tragen muss;
10. betont, dass die Wirksamkeit der Regulierung der Exploration und Förderung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen – in vollständigem Einklang mit geltendem EU-Recht – letztendlich von dem Willen und den Ressourcen der zuständigen nationalen

Behörden abhängig ist; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, für ausreichende Personal- und technische Kapazitäten zur Überwachung, Überprüfung und Durchführung von erlaubten Aktivitäten zu sorgen, dazu zählt auch, das Personal in den zuständigen nationalen Behörden angemessen zu schulen;

11. verweist auf die Bedeutung der von namhaften Institutionen geleisteten Arbeiten, insbesondere von der Internationalen Energieagentur (IEA), die Leitlinien zu bewährten Verfahren im Hinblick auf Vorschriften für nicht konventionelles Gas und das Hydrofracking ausgearbeitet hat;
12. fordert die Ausarbeitung einer umfassenden Sammlung an Merkblättern über Beste Verfügbare Techniken in Europa (BREF) für Fracking auf der Grundlage einer soliden wissenschaftlichen Ingenieurspraxis;
13. fordert diejenigen nationalen Behörden, die eine Förderung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen genehmigt haben, auf, die bestehenden staatlichen Regelungen über die Anlage von Bohrlöchern für konventionelle Brennstoffe zu überarbeiten und die Bestimmungen zu aktualisieren, die die Besonderheiten der Förderung nicht konventioneller fossiler Brennstoffe betreffen;
14. erkennt die primäre Verantwortung der Industrie für die Verhütung von Unfällen sowie die wirksame Reaktion auf Unfälle an; fordert die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Hydrofracking in Anhang III der Richtlinie über die Umwelthaftung aufzunehmen, und fordert die zuständigen Behörden auf, von Betreibern ausreichende finanzielle Garantien für die Umwelt- und Zivilhaftung für Unfälle oder unbeabsichtigte negative Auswirkungen infolge eigener oder in Auftrag gegebener Tätigkeiten zu verlangen; ist der Ansicht, dass im Falle einer Umweltverschmutzung das Verursacherprinzip Anwendung finden sollte; begrüßt die Fortschritte der Industrie hinsichtlich der Einführung hoher Umwelt- und Sicherheitsstandards; betont, dass die Einhaltung dieser Standards seitens der Industrie regelmäßig von ausgebildeten und unabhängigen Fachleuten zu prüfen ist;
15. fordert die auf dem Gebiet der Gewinnung nicht konventioneller fossiler Brennstoffe tätigen Energieunternehmen auf, Forschungsprojekte zu finanzieren, welche die Umweltverträglichkeit der Technologien für diese Brennstoffe untersuchen; appelliert an Unternehmen mit Sitz in der EU und wissenschaftliche Institutionen, einschlägige, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprogramme aufzubauen, welche das Verständnis über die Sicherheit und die Risiken der Exploration und Förderung nicht konventioneller fossiler Brennstoffe erhöhen;
16. bekraftigt die in seiner Entschließung vom 15. März 2012 über einen Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050 geäußerte Forderung an die Kommission und die Mitgliedstaaten, sich für eine zügigere Umsetzung der G20-Vereinbarung über den Abbau von Subventionen für fossile Brennstoffe einzusetzen; ist der Ansicht, dass die Erschließung und Gewinnung fossiler Brennstoffe, einschließlich der nicht konventionellen Energiequellen, nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden darf;
17. vertritt die Auffassung, dass gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarungen hinsichtlich Umweltschäden und Gesundheitsschäden bei Mensch und Tier, wie sie zwischen Landbesitzern in der Umgebung von Schiefergasbohrungen und Schiefergasförderern in den

USA gelten, nicht im Einklang mit den Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten nach dem Übereinkommen von Aarhus, der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (2003/04/EG) und der Richtlinie über die Umwelthaftung stehen;

Umweltaspekte des Hydrofracking

18. weist darauf hin, dass die Erschließung und Gewinnung von Schiefergas möglicherweise zu komplexen und übergreifenden Wechselwirkungen mit der Umgebung führen, insbesondere wegen des eingesetzten Verfahrens des Hydrofrackings, der Zusammensetzung der Fracking-Flüssigkeit, der Tiefe und Struktur der Bohrungen und der Größe der betroffenen Bodenoberfläche;
19. stellt fest, dass die Art des Gesteins in den jeweiligen Regionen die Konzipierung und die Methoden des Abbaus bestimmt; fordert vor Erteilung der Genehmigung die obligatorische Ausführung einer Grundlagenuntersuchung zur Grundwassersituation und von geologischen Analysen der tiefen und höheren Erdschichten einer häufigen Schieferlagerstätte samt Berichten über frühere oder gegenwärtige Bergbauaktivitäten in dem betreffenden Gebiet;
20. unterstreicht die Notwendigkeit wissenschaftlicher Studien über die langfristigen Auswirkungen von Luft- und Wasserverschmutzungen infolge von Frackingprozessen auf die menschliche Gesundheit;
21. fordert die Kommission auf, die wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften über Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bergbauaktivitäten in nationales Recht zu gewährleisten; betont gleichzeitig, dass jegliche Beurteilung von Auswirkungen in einem offenen und transparenten Prozess erfolgen sollte;
22. verweist darauf, dass in dem von der Kommission, GD Umwelt, am 12. Dezember 2011 herausgegebenen „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG zu Projekten im Zusammenhang mit der Exploration und Gewinnung von nicht konventionellen Kohlenwasserstoffen“ (Ref. Ares (2011)1339393) bestätigt wird, dass die Richtlinie 85/337/EWG des Rates in der geänderten und kodifizierten Fassung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (genannt Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder UVP-Richtlinie) die Exploration und Gewinnung nicht konventioneller Kohlenwasserstoffe abdeckt; verweist ferner darauf, dass jedes eingesetzte Hydrofracking-Verfahren Bestandteil der Gesamtheit der Aktivitäten zur Exploration und Gewinnung von konventionellen und nicht konventionellen Kohlenwasserstoffen ist, die in den Geltungsbereich der genannten Teile des EU-Umweltrechts und der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen fallen;
23. fordert die Kommission zur Vorlage von Vorschlägen auf, mit denen sichergestellt wird, dass die Besonderheiten bei der Erkundung und Gewinnung von Schiefergas und -öl und von Methan aus Kohlelagerstätten durch die Bestimmungen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend abgedeckt werden; drängt darauf, dass im Rahmen der vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen auf Luft-, Boden- und Wasserqualität, geologische Stabilität, Landnutzung und Lärmbelastung im Laufe des gesamten Lebenszyklus untersucht werden;
24. fordert die Aufnahme von Projekten, die das Hydrofracking beinhalten, in Anhang I der

- Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
25. stellt fest, dass die Gefahr von Erderschütterungen besteht, wie die Schiefergasgewinnung im Nordwesten Englands gezeigt hat; befürwortet die Empfehlung in einem von der Regierung des VK in Auftrag gegebenen Bericht, Förderunternehmen zur Einhaltung bestimmter seismischer und mikroseismischer Normen zu verpflichten;
 26. erinnert daran, dass die Nachhaltigkeit von Schiefergas bisher nicht nachgewiesen wurde; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zur Prüfung der Umweltintegrität die Treibhausgasemissionen im Laufe des gesamten Gewinnungs- und Verarbeitungsprozesses umfassend zu untersuchen;
 27. hält hinsichtlich der Haftung die Umkehrung der Beweislast auf die Seite der Schiefergasförderer für gerechtfertigt, wenn sich aus der Art des Störereignisses und seiner negativen Auswirkungen, anderen möglichen Ursachen und allen weiteren Umständen eine große Wahrscheinlichkeit ergibt, dass die Förderung von Schiefergas die Umweltschäden verursacht hat;
 28. fordert die Kommission zur Vorlage von Vorschlägen auf, durch die bei Frackingprozessen anfallende Flüssigkeiten ausdrücklich als „gefährliche Abfälle“ in Anhang III der EU-Abfallrichtlinie (2008/98/EC) aufgenommen werden;
 29. stellt in Anbetracht der Tatsache, dass Wasser eine besonders sensible Ressource in der EU darstellt, fest, dass für das Hydrofracking relativ große Wassermengen benötigt werden; betont, dass Wasserversorgungspläne erforderlich sind, die auf der lokalen Hydrologie beruhen und die Wasserressourcen vor Ort, den Wasserbedarf anderer lokaler Wassernutzer und die Kapazitäten zur Wasseraufbereitung berücksichtigen;
 30. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die geltenden europäischen Umweltstandards, insbesondere im Hinblick auf das beim Hydrofracking verwendete Wasser, in ihrer Vollständigkeit eingehalten und Verstöße entsprechend geahndet werden;
 31. erinnert daran, dass die Wasserrahmenrichtlinie von den Mitgliedstaaten die Umsetzung der für die Verhinderung einer Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper notwendigen Maßnahmen verlangt, was Beeinträchtigungen durch Punktquellen wie bei der Erschließung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen einschließt;
 32. fordert die Industrie auf, in einer transparenten Zusammenarbeit mit nationalen Regulierungsbehörden, Umweltschutzorganisationen und Kommunen die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um einer Verschlechterung des Zustands aller relevanten Grundwasserkörper vorzubeugen und so den guten Zustand des Grundwassers zu erhalten, wie er in der Wasserrahmenrichtlinie und der Grundwasserrichtlinie definiert ist;
 33. stellt fest, dass Hydrofracking in einer Tiefe stattfindet, die weit unter den Grundwasserleitern liegt; vertritt in Anbetracht der Tatsache, dass mit den Bohrungen Trinkwasserschichten durchquert werden, die Ansicht, dass die Hauptbedenken in Bezug auf Grundwasserverunreinigungen häufig die Unversehrtheit des Bohrlochs sowie die Qualität des Futterrohrs und der Zementierung, einschließlich der Widerstandsfähigkeit des Bohrlochs gegenüber der mit Hochdruck eingepressten Flüssigkeit und den dadurch verursachten geringfügigen Erderschütterungen, betreffen;

34. fordert, dass in bestimmten sensiblen und besonders gefährdeten Gebieten, wie z. B. in und unter ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten sowie in Kohlebergbaugebieten, das Hydrofracking grundsätzlich untersagt wird;
35. betont, dass die lückenlose Überwachung der strengen Einhaltung der anspruchsvollsten Standards und Verfahren bei der Bohrung und Instandhaltung der Bohrlöcher für eine effektive Prävention erforderlich sind; ist der Ansicht, dass Betreiber den zuständigen Behörden Abschlussberichte zu Bohrlochprojekten vorlegen sollten; unterstreicht, dass sowohl die Industrie als auch die zuständigen Behörden sicherstellen sollten, dass regelmäßig und in allen Phasen die Unversehrtheit von Futterrohr und Zementierung einer Qualitätskontrolle unterzogen wird und dass – in enger Zusammenarbeit mit den Trinkwasserversorgern – Ausgangsproben aus Grundwasserleitern zur Kontrolle der Trinkwasserqualität entnommen werden; weist darauf hin, dass dafür umfangreiche personelle Ressourcen und Fachkompetenzen auf allen Ebenen erforderlich sind;
36. fordert die Kommission auf, unverzüglich Leitlinien zur Erfassung der sowohl für eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Erschließung und Gewinnung von Schiefergas notwendigen Basis-Überwachungsdaten als auch zu den Kriterien, die zur Bewertung der Auswirkungen des Hydrofracking auf Grundwasservorräte in unterschiedlichen geologischen Formationen, einschließlich eines möglichen Durchsickerns und von kumulativen Auswirkungen, heranzuziehen sind, vorzulegen;
37. empfiehlt, dass Betreiber, Regulierungsbehörden und Notfalldienste gemeinsam standardisierte Notfallpläne erstellen und dass speziell geschulte Notfall-Teams eingerichtet werden;
38. vertritt die Ansicht, dass geschlossene Wasserkreisläufe vor Ort unter Einsatz von Stahltanks die umweltfreundlichste Methode zur Behandlung der Bohrrückflüsse darstellen, da hierdurch die Wassermenge, das Potenzial für Oberflächenüberschwemmungen sowie Kosten/Verkehr/Straßenschäden als Folgen des Wassertransports zur der Wasseraufbereitung minimiert werden; ist der Ansicht, dass diese Art von Wasserkreisläufen möglichst umfassend angewandt werden sollte; lehnt die Einleitung von Rücklaufwasser in geologische Formationen zur Entsorgung gemäß den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie ab;
39. fordert die genaue Umsetzung der geltenden Normen für die Abwasseraufbereitung und obligatorische Wasserbewirtschaftungspläne, die die Betreiber in Zusammenarbeit mit den Trinkwasserversorgern und den zuständigen Behörden zu erstellen haben; betont jedoch, dass die vorhandenen Abwasseraufbereitungsanlagen nicht zur Behandlung von Abwasser aus Hydrofracking-Prozessen ausgestattet sind und möglicherweise Schadstoffe in Flüsse und Gewässer leiten; ist der Ansicht, dass zu diesem Zweck in den betreffenden Mitgliedstaaten eine umfassende Bewertung aller maßgeblichen Abwasseraufbereitungsanlagen durch die zuständigen Behörden durchgeführt werden sollte;
40. unterstreicht, dass zwischen Bohrpunkten und Wasserquellen ein Mindestsicherheitsabstand eingehalten werden sollte;
41. ist der Ansicht, dass viele derzeitige Auseinandersetzungen zu nicht konventionellen fossilen Brennstoffen auch aus der anfänglichen Weigerung der Industrie, die chemischen Inhalte der für das Hydrofracking eingesetzten Flüssigkeiten offenzulegen, resultieren; vertritt die Ansicht, dass eine uneingeschränkte Transparenz erforderlich ist, ebenso wie die

unbedingte Pflicht aller Akteure zur vollständigen Offenlegung der Zusammensetzung und Konzentrationen der chemischen Inhalte von Hydrofracking-Flüssigkeiten sowie zur Einhaltung der geltenden EU-Vorschriften gemäß der REACH-Verordnung;

42. vertritt die Auffassung, dass gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarungen hinsichtlich Umweltschäden und Gesundheitsschäden bei Mensch und Tier, wie sie zwischen Landbesitzern in der Umgebung von Schiefergasbohrungen und Schiefergasförderern in den USA gelten, nicht im Einklang mit den Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten nach dem Übereinkommen von Aarhus, der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (2003/04/EG) und der Richtlinie über die Umwelthaftung stehen;
43. weist darauf hin, dass Bohrungen mit mehreren horizontalen Bohrlöchern auf einem Bohrplatz den Flächenverbrauch und die Beeinträchtigung der Landschaft minimieren;
44. weist darauf hin, dass die Produktionsvolumina von Schiefergasbohrungen in den USA nach den ersten zwei Jahren einen drastischen Rückgang aufweisen, wodurch es kontinuierlich zu weiteren Bohrungen für neue Bohrlöcher kommt; weist darauf hin, dass die Lagertanks, Verdichterstationen und Pipelineinfrastrukturen außerdem zum Flächenverbrauch durch Schiefergasgewinnung beitragen;
45. fordert die Mitgliedstaaten, die sich dazu entscheiden, Reserven von Schiefergas oder anderen nicht konventionellen fossilen Brennstoffen zu erschließen, auf, nationale Pläne an die Kommission zu senden, in denen aufgeführt ist, wie die Ausbeutung dieser Reserven in ihre nationalen Emissionsreduktionsziele im Rahmen der EU-Lastenteilungsentscheidung passt;
46. erkennt an, dass ständige technologische Verbesserungen bei Hydrofracking und Horizontalbohrungen dazu beitragen könnten, die sichere Erschließung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen bei gleichzeitiger Eingrenzung der potenziellen Umweltauswirkungen zu verbessern; ermutigt die Industrie, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Technologie weiterzuentwickeln und ihre besten technologischen Lösungen in der Erschließung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffressourcen zu nutzen;
47. fordert die zuständigen nationalen geologischen Dienste auf, eine grundlegende seismische Überwachung in erdbebengefährdeten Gebieten durchzuführen, wo Genehmigungen für die Schiefergasgewinnung gewährt werden, um natürliche Seismizität festzustellen, was die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit und möglichen Auswirkungen von induzierter Seismizität erlauben würde;
48. verweist darauf, dass jeder günstige Vergleich der Bilanz der Treibhausgase während des gesamten Lebenszyklus von Schiefergas im Vergleich zu Kohle auf der Annahme einer hundertjährigen atmosphärischen Lebensdauer basiert; vertritt die Auffassung, dass die Notwendigkeit, dass die globalen Emissionen bis 2020 ihren Maximalwert erreichen, eine Untersuchung über einen kürzeren Zeitraum rechtfertigen würde, z. B. am ehesten 20 Jahre; fordert weitere wissenschaftliche Erforschung der flüchtigen Methanemissionen, um die Einrechnung solcher Emissionen in die jährlichen Bestandsaufnahmen und Ziele der Mitgliedstaaten laut Lastenteilungsentscheidung der EU zu verbessern;
49. fordert die Kommission auf, Legislativvorschläge für die verbindliche Verwendung von Geräten zur vollständigen Verbrennung („green completions“) bei allen

Schiefergasbohrungen in der EU zu unterbreiten, um das Abfackeln auf die Fälle zu beschränken, in denen es Bedenken hinsichtlich der Sicherheit gibt, und um das Abblasen sämtlicher Schiefergasbohrungen vollständig zu verbieten, damit die flüchtigen Methangasemissionen und flüchtigen organischen Verbindungen in Zusammenhang mit Schiefergas verringert werden;

Mitwirkung der Öffentlichkeit und lokale Bedingungen

50. stellt fest, dass sich die Lebensbedingungen durch die Bohraktivitäten verschlechtern können; fordert deshalb, dass diese Frage zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigungen, die zur Exploration und Förderung der Kohlenwasserstoffvorkommen erforderlich sind, berücksichtigt werden und dass sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere seitens der Industrie durch die Einführung der besten verfügbaren Techniken und seitens der Behörden durch die Anwendung von strengen Regeln, getroffen werden, um die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten auf ein Mindestmaß zu reduzieren;
51. fordert die Industrie auf, die lokalen Gemeinden miteinzubeziehen und gemeinsame Lösungen zu diskutieren, um die Auswirkungen von Schiefergasschließungen auf Verkehr, Straßenqualität und Lärm überall dort, wo Erschließungsaktivitäten stattfinden, zu minimieren;
52. fordert die Mitgliedstaaten auf, dass die lokalen Körperschaften umfassend informiert und eingebunden werden, insbesondere bei der Prüfung der Anträge zur Erteilung einer Explorations- und Fördergenehmigung; verlangt insbesondere einen ungehinderten Zugang zur Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung der Auswirkungen auf die Gesundheit der Einwohner und auf die lokale Wirtschaft;
53. ist der Meinung, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit durch angemessene Informationen und durch öffentliche Anhörungen vor allen Förderungs- und Schürfphasen sicherzustellen ist; fordert eine höhere Transparenz in Bezug auf die Auswirkungen und die verwendeten Chemikalien und Technologien sowie in Bezug auf sämtliche Prüfungen und Kontrollmaßnahmen, um in der Öffentlichkeit Verständnis, Akzeptanz und Vertrauen in die Regulierung derartiger Vorhaben zu schaffen;
54. erkennt, dass ein weitaus besserer Informationsaustausch zwischen Industrie, Regulierungsbehörden und Öffentlichkeit erforderlich ist, um alle Fragen zum Thema nicht konventionelle fossile Brennstoffe anzusprechen;
55. begrüßt in diesem Zusammenhang die Bereitstellung von EU-Haushaltssmitteln 2012 für diesen öffentlichen Dialog und legt den Mitgliedstaaten nahe, diese Mittel zu nutzen, damit die Bürgerinnen und Bürger, die in einem potenziellen Erschließungsgebiet für nicht konventionelle fossile Brennstoffe leben, besser informiert werden und sich effektiv an der Entscheidungsfindung in ihren lokalen und nationalen Regierungsstrukturen beteiligen können;

Internationale Aspekte

56. ist der Auffassung, dass die Nutzung von Schiefergas und anderen fossilen Brennstoffen mit Artikel 2 des Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) in Einklang stehen muss, welches die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau fordert, auf dem eine

gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, und unterstreicht, dass dieses internationale Ziel durch die erhebliche Abhängigkeit von der Infrastruktur der fossilen Brennstoffe wie Schiefergas außer Reichweite gelangen könnte;

57. ist der Auffassung, dass flüchtige Methanemissionen durch die weltweite Zunahme der Exploration und Gewinnung von Schiefergas stark zunehmen werden und dass das Treibhauspotenzial von Schiefergas in seiner Gesamtheit noch nicht ausgewertet worden ist; betont daher, dass die Gewinnung unkonventioneller Öl- und Gasvorkommen das Erreichen des UN-Millenniumsentwicklungsziels (MDG 7) – „Ökologische Nachhaltigkeit sicherstellen“ – verhindern und die kürzlich hinsichtlich des Klimawandels eingegangenen internationalen Verpflichtungen, die in der Kopenhagener Vereinbarung verankert sind, untergraben könnte; stellt fest, dass sich der Klimawandel schon heute auf die armen Länder am stärksten auswirkt; hebt außerdem hervor, dass – neben direkten gesundheitlichen und ökologischen Folgen – die Auswirkung der unkonventionellen Gas- und Ölgewinnung auf die Lebensgrundlage der Menschen insbesondere in afrikanischen Ländern eine besonders starke Bedrohung darstellt, da dort die lokalen Gemeinschaften dringend auf natürliche Ressourcen für Landwirtschaft und Fischerei angewiesen sind;
58. besteht darauf, dass aus der Gewinnung von Schiefergas in den USA Lehren gezogen werden müssen; stellt mit besonderer Sorge fest, dass für die Schiefergasgewinnung sehr große Wassermengen benötigt werden, was es erschwert, die MDG-7-Ziele im Hinblick auf Zugang zu sauberem Wasser und Ernährungssicherheit zu erreichen, vor allem in armen Ländern, in denen bereits heute große Wasserknappheit herrscht;
59. unterstreicht, dass Landaufkäufe zwecks Öl- und Gasabbau weltweit ein wichtiger Faktor für Landaneignung in den Entwicklungsländern sind, was für indigene Bevölkerungsgruppen, Bauern und Arme auf der ganzen Welt eine erhebliche Bedrohung im Hinblick auf den Zugang zu Wasser, fruchtbarem Boden und Nahrung darstellen kann; stellt fest, dass infolge des Zusammenbruchs der Finanzmärkte im Jahr 2008 unter Investoren für Hedge- und Pensionsfonds ein ausgeprägter Anstieg der globalen Investitionen in mineralgewinnende Industriezweige zu verzeichnen ist, was die Gewinnung weiter ankurbelt; unterstreicht daher, dass alle europäischen Wirtschaftseinheiten im Hinblick auf das Pachten bzw. Kaufen von Land stets in transparenter Weise und nach detaillierter Rücksprache mit den entsprechenden staatlichen Stellen und Gebietskörperschaften handeln sollten;
60. stellt fest, dass aufgrund der Unklarheit darüber, ob der aktuelle Rahmen der EU-Rechtsvorschriften eine angemessene Garantie gegen die mit Schiefergasaktivitäten verbundenen Risiken für Umwelt und Menschen bietet, die Europäische Kommission eine Reihe von Studien durchführen lässt, deren Ergebnisse im Laufe des Jahres erwartet werden; ist der Ansicht, dass die Erkenntnisse aus diesen Studien über die Schiefergasgewinnung und die entsprechenden Empfehlungen durch europäische Unternehmen in Entwicklungsländern umfassend berücksichtigt werden sollten; ist besorgt über die Auswirkungen der Aktivitäten von Ölunternehmen auf Umwelt, Gesundheit und Entwicklung, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, angesichts der beschränkten Fähigkeit zur Umsetzung und Durchsetzung von Gesetzen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit in einigen dieser Länder; bemerkt zudem, dass europäische Unternehmen bei ihren weltweiten Geschäftsaktivitäten stets verantwortungsbewusste Branchenstandards anwenden sollten;
61. ist aufgrund der potenziellen Investitionen seitens europäischer Unternehmen in

- unkonventionelle Öl- oder Gasvorkommen in Entwicklungsländern besorgt;
62. betont, dass die Verpflichtung der EU zur Sicherstellung der in Artikel 208 AEUV verankerten Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu achten ist; vertritt die Auffassung, dass die EU das Verhalten von in der EU ansässigen und in Fördermaßnahmen investierende Unternehmen dahingehend beeinflussen sollte, dass sie nachhaltigere Praktiken anwenden, wie die Standards und Vorschriften in Bezug auf Unternehmensführung für Banken und Geldmittel, über die sie sich finanzieren, zu stärken, einschließlich über die Äquator-Prinzipien, die Grundsätze für verantwortungsbewusste Investitionen sowie die Regeln der Europäischen Investitionsbank und des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht;
63. erinnert daran, dass internationale Ölfirmen zusätzlich zu den Rechtsvorschriften der Länder, in denen sie tätig sind, an die Rechtsprechung der Gerichte in den Ländern gebunden sind, an deren Börse sie notiert sind; ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass das Recht des Herkunftslands gilt, nach dem Vorbild des „United States Alien Tort Claims Act“ ein effektives Mittel zum Schutz der Menschenrechte in Situationen darstellen sollte, in denen Haftungslücken bestehen;
64. stellt fest, dass zahlreiche Instrumente vorhanden sind, mit denen die negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen der mineralgewinnenden Industrie bewältigt werden könnten, z. B. Global Reporting Initiative, UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; hebt jedoch hervor, dass freiwillige Leitsätze nicht ausreichen, um die negativen Auswirkungen der Gewinnung zu lindern;
65. merkt an, dass die Richtlinien der EU über Rechnungslegung und Transparenz derzeit überarbeitet werden, was eine gute Gelegenheit darstellt, Steuerflucht und Korruption innerhalb der mineralgewinnenden Industrie vorzubeugen;
66. fordert die Kommission nachdrücklich auf, neue Möglichkeiten zu finden, um die Standards im Hinblick auf die Verantwortung internationaler Unternehmen für Sozial- und Umweltrechte sowie mögliche Mittel für deren Umsetzung zu stärken;
67. ist besorgt darüber, dass einige unkonventionelle Öl- und Gasunternehmen weltweit unterschiedliche Sicherheitsstandards anwenden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Unternehmen mit Sitz in der EU gesetzlich zu verpflichten, EU-Standards in all ihren Niederlassungen weltweit anzuwenden;
- o
- o o
68. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2012)0454

Lage in Gaza

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Novemberr 2012 zur Lage in Gaza (2012/2883(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 19. November 2012,
 - unter Hinweis auf die Presseerklärungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Ban Ki-moon, vom 18. und 19. November 2012,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Friedensprozess im Nahen Osten vom 14. Mai 2012, 18. Juli und 23. Mai 2011 und 8. Dezember 2009,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Hohen Vertreterin Catherine Ashton vom 12. November 2012 zur jüngsten Eskalation der Gewalt zwischen Gaza und Israel und vom 16. November 2012 zur weiteren Eskalation der Gewalt in Israel und dem Gazastreifen,
 - unter Hinweis auf die Waffenstillstandsvereinbarung vom 21. November 2012,
 - unter Hinweis auf das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949,
 - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf das Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen vom 18. September 1995,
 - unter Hinweis auf die Abkommen von Oslo (Grundsatzerklärung über die Übergangsregelungen für die Autonomie) vom 13. September 1993,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die jüngste Gewalteskalation zum Verlust von Menschenleben geführt und für die Zivilbevölkerung beider beteiligter Parteien nicht hinnehmbares Leid verursacht hat;
- B. in der Erwägung, dass der ägyptische Außenminister Mohamed Kamel Amr und US-Außenministerin Hillary Clinton auf einer Pressekonferenz in Kairo am 21. November 2012 einen Waffenstillstand verkündeten; in der Erwägung, dass diesem Waffenstillstand zufolge "Israel sämtliche Feindseligkeiten zu Lande, zu Wasser und in der Luft im Gazastreifen sowie Einfälle und gezieltes Vorgehen gegen Einzelpersonen einzustellen hat", während "alle Palästinensergruppen sämtliche Feindseligkeiten aus dem Gazastreifen gegen Israel, einschließlich Raketenangriffen und Angriffen entlang der Grenze, einzustellen haben;
- C. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt seine Unterstützung der Zwei-Staaten-Lösung zum Ausdruck gebracht hat, bei der der Staat Israel und ein unabhängiger,

demokratischer und lebensfähiger Staat Palästina friedlich und sicher Seite an Seite leben, und die Wiederaufnahme direkter Friedensgespräche zwischen den Parteien gefordert hat;

- D. in der Erwägung, dass ungeachtet zahlreicher Appelle der internationalen Staatengemeinschaft, die Grenzübergänge von und nach Gaza für humanitäre Hilfslieferungen sowie für den Waren- und Personenverkehr zu öffnen, wie dies auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2012 gefordert wird, der Gazastreifen nach wie vor abgeriegelt ist und die dortige humanitäre Krise andauert;
 - E. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament wiederholt sein starkes Engagement für die Sicherheit des Staates Israel zum Ausdruck gebracht hat; in der Erwägung, dass auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2012 das grundlegende Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die Sicherheit Israels nochmals bekräftigt wurde, dass die Gewaltakte, die – wie die Raketenangriffe aus dem Gazastreifen – absichtlich gegen Zivilisten gerichtet sind, darin auf das Schärfste verurteilt werden und gefordert wird, den Schmuggel von Waffen in den Gazastreifen wirksam zu unterbinden;
1. erklärt sich sehr beunruhigt über die Lage in Gaza und Israel und bedauert zutiefst, dass Zivilpersonen, darunter auch Frauen und Kinder, zu Tode gekommen sind; begrüßt die in Kairo verkündete Waffenstillstandsvereinbarung und ruft zu ihrer vollständigen Umsetzung auf; betont, dass sämtliche Angriffe unverzüglich eingestellt werden müssen, da sie nicht zu rechtfertigendes Leid unter der unschuldigen Zivilbevölkerung verursachen, und fordert eine rasche Deeskalation und das Ende der Kampfhandlungen; würdigt die Bemühungen Ägyptens und weiterer Akteure um Vermittlung in Richtung auf einen dauerhaften Waffenstillstand und begrüßt den Besuch des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in der Region.
 2. verurteilt auf das Schärfste die vom Gazastreifen ausgehenden Raketenangriffe auf Israel, die die Hamas und die anderen bewaffneten Gruppierungen sofort einstellen müssen; bekräftigt das Recht Israels, seine Bevölkerung vor derartigen Angriffen zu schützen, betont jedoch, dass Israel dabei verhältnismäßig handeln und stets für den Schutz von Zivilpersonen Sorge tragen muss; hebt hervor, dass alle Seiten das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt achten müssen und dass es keine Rechtfertigung für gezielte Angriffe gegen unschuldige Zivilpersonen geben darf;
 3. verurteilt den Terroranschlag auf einen mit Zivilisten besetzten Bus am 21. November 2012 in Tel Aviv;
 4. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für eine Zwei-Staaten-Lösung auf der Grundlage der vor 1967 bestehenden Grenzen mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten, wobei der Staat Israel und ein unabhängiger, demokratischer und lebensfähiger Staat Palästina friedlich und sicher Seite an Seite leben;
 5. betont erneut, dass ein gerechter und dauerhafter Frieden zwischen Israelis und Palästinensern nur mit friedlichen und gewaltfreien Mitteln erreicht werden kann; fordert erneut, dass die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme direkter Friedensgespräche durch die beiden Konfliktparteien geschaffen werden;
 6. unterstützt in diesem Zusammenhang den Antrag Palästinas auf Verleihung des Status eines beobachtenden Nichtmitgliedstaats bei der UNO und erachtet dies als wesentlichen Schritt, um die palästinensischen Forderungen stärker ins Blickfeld zu rücken, ihnen Nachdruck zu

verleihen und ihre Wirksamkeit zu erhöhen; fordert in diesem Zusammenhang die EU-Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, eine in diese Richtung zielende Einigung zu erreichen;

7. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, bei den Bemühungen um einen gerechten und dauerhaften Frieden zwischen Israelis und Palästinensern eine aktiver Rolle zu übernehmen; unterstützt die Hohe Vertreterin in ihren Bemühungen um eine glaubwürdige Perspektive für die Wiederbelebung des Friedensprozesses;
8. fordert in Anerkennung der legitimen Sicherheitserfordernisse Israels erneut die Aufhebung der Blockade des Gazastreifens, begleitet von einem wirksamen Kontrollmechanismus, um zu verhindern, dass Waffen nach Gaza geschmuggelt werden; fordert ferner Maßnahmen, um den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung Gazas zu ermöglichen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess, dem Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, dem Sondergesandten des Nahost-Quartetts, der Knesset und der Regierung Israels, dem Präsidenten der Palästinensischen Behörde und dem Palästinensischen Legislativrat zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2012)0463**Menschenrechtslage in Iran, insbesondere die Massenhinrichtungen und der Tod des Bloggers Sattar Beheshti**

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Menschenrechtslage in Iran, insbesondere die Massenhinrichtungen und der Tod des Bloggers Sattar Beheshti (2012/2877(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Iran, insbesondere jene zu den Menschenrechten,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) vom 23. Oktober 2012 zu den zehn letzten Hinrichtungen in Iran,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers der HR/VP vom 11. November 2012 zum Tod des inhaftierten iranischen Bloggers Sattar Beheshti,
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen vom 13. September 2012 zur Lage der Menschenrechte in Iran,
- unter Hinweis auf die Haftentlassung des Pastors Youcef Nadarkhani im September 2012,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 62/149 vom 18. Dezember 2007 und 63/168 vom 18. Dezember 2008 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu einem Moratorium für die Todesstrafe,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sowie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, zu deren Vertragsstaaten Iran gehört,
- gestützt auf Artikel 122 Absätze 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
 - A. in der Erwägung, dass die gegenwärtige Menschenrechtslage im Iran durch ein stetiges Muster systematischer Verletzungen von Grundrechten gekennzeichnet ist; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger (insbesondere Aktivisten, die sich für die Rechte der Frauen, der Kinder und der Minderheiten einsetzen), Journalisten, Blogger, Künstler, Führer studentischer Gruppen, Rechtsanwälte sowie Gewerkschafts- und Umweltaktivisten fortwährend unter starkem Druck und in der ständigen Gefahr leben, verhaftet zu werden;
 - B. in der Erwägung, dass der Blogger Sattar Beheshti, der das iranische Regime im Internet kritisiert hat, am 30. Oktober 2012 von der Sondereinheit der Polizei zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, der FATA, wegen angeblicher Cyber-Straftaten verhaftet wurde und anschließend im Gefängnis verstarb; in der Erwägung, dass bislang die genauen Umstände seines Todes noch unbekannt sind und aus zahlreichen Berichten hervorgeht, dass sein Tod durch Folterung in einer iranischen Haftanstalt verursacht wurde;

- C. in der Erwägung, dass den in Iran lebenden Mitgliedern der Familie von Sattar Beheshti Haftstrafen angedroht wurden, falls sie mit den Medien über seinen Tod sprechen oder eine Klage gegen die mutmaßlichen Folterer einreichen sollten;
- D. in der Erwägung, dass der Tod von Sattar Beheshti ein weiteres tragisches Beispiel dafür ist, dass in Iran aus Gewissensgründen inhaftierte Personen nach wie vor regelmäßig gefoltert und misshandelt und ihnen grundlegende Rechte verweigert werden, während Angehörige der Sicherheitskräfte und Nachrichtendienste in einem Umfeld vollständiger Straffreiheit agieren können;
- E. in der Erwägung, dass nach mehreren Tagen des Schweigens nach dem Tod von Sattar Beheshti der Menschenrechtsrat der iranischen Justiz sich verpflichtet hat, alle mit dem Fall verbundenen Aspekte zu überprüfen und alle in den Fall verstrickten Personen mit Nachdruck strafrechtlich zu verfolgen;
- F. in der Erwägung, dass der stellvertretende Sprecher des iranischen Parlaments, Hasan Abutorabifard, am 11. November 2012 erklärt hat, dass der parlamentarische Ausschuss für nationale Sicherheit und Außenpolitik den Fall untersuchen wird;
- G. in der Erwägung, dass die Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in Iran, zu Massenhinrichtungen, zu Folter und zur Meinungsfreiheit die Beschlüsse des iranischen Parlaments und der iranischen Justiz, den Fall von Sattar Beheshti zu untersuchen, begrüßt haben, wobei sie auch darauf hingewiesen haben, dass über eine Reihe von Fällen berichtet wurde, in denen mutmaßlich Häftlinge an den Folgen von Misshandlung, Folter, fehlender medizinischer Versorgung oder unterlassener Hilfeleistung verstorben sind;
- H. in der Erwägung, dass am 22. Oktober 2012 Saeed Sedighi und zehn weitere Personen wegen Drogendelikten hingerichtet wurden; in der Erwägung, dass diese Personen kein faires Strafverfahren erhielten und im Gefängnis gefoltert wurden;
- I. in der Erwägung, dass nach der Hinrichtung von Saeed Sedighi die Staatsorgane Mitglieder seiner Familie davor gewarnt haben, mit den Medien zu sprechen, und ihnen untersagt haben, nach seinem Begräbnis eine öffentliche Trauerfeier abzuhalten;
- J. in der Erwägung, dass in den letzten Jahren die Anzahl der Hinrichtungen – auch Jugendlicher – erheblich angestiegen ist und seit Anfang 2012 mehr als 300 Personen hingerichtet wurden; in der Erwägung, dass die Todesstrafe regelmäßig in Fällen, in denen den Angeklagten ihre angemessenen Verfahrensrechte verweigert werden, und für Verbrechen, die nach internationalen Standards nicht unter die Kategorie „schwerste Straftaten“ fallen, verhängt wird;
- K. in der Erwägung, dass die iranischen Staatsorgane nach wie vor Anstrengungen unternehmen, um ein sogenanntes „Halal-Internet“ aufzubauen, mit dem den Iranern der Zugang zum World Wide Web entzogen wird, und Informations- und Kommunikationstechnologien einzusetzen, um gegen Grundfreiheiten wie die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit vorzugehen; in der Erwägung, dass Iran die Internetfreiheit einschränkt, indem es die verfügbaren Bandbreiten begrenzt, staatlich betriebene Server und spezifische Internetprotokolle, Internetanbieter und Suchmaschinen einrichtet und internationale und inländische Websites von sozialen Netzwerken blockiert;

- L. in der Erwägung, dass 2012 der Sacharow-Preis für geistige Freiheit an zwei iranische Aktivisten, die Rechtsanwältin Nasrin Sotoudeh und den Filmregisseur Jafar Panahi, verliehen wurde; in der Erwägung, dass Nasrin Sotoudeh eine Haftstrafe verbüßt, weil sie auf Menschenrechtsverletzungen in Iran aufmerksam gemacht hat und dass sie einen Hungerstreik begonnen hat, nachdem ihr Besuche von Familienmitgliedern verweigert worden waren; in der Erwägung, dass Jafar Panahi gegen eine Haftstrafe von sechs Jahren, ein Filmdrehverbot von 20 Jahren und ein Reiseverbot, welche allesamt gegen ihn verhängt wurden, Berufung eingelegt hat;
1. erklärt sich zutiefst besorgt über die sich laufend verschlechternde Menschenrechtslage in Iran, die wachsende Zahl politischer Häftlinge und von Häftlingen aus Gewissensgründen, die anhaltend hohe Zahl von Hinrichtungen – auch Jugendlicher –, die allgemein übliche Anwendung von Folterungen, unfairen Verfahren und krass überhöhten Kauzionssummen sowie die starken Beschränkungen der Freiheit der Information, der Meinungsäußerung, der Versammlung, der Religionsausübung, der Bildung und der Wahl des Aufenthaltsorts;
 2. ist sehr besorgt über den Tod von Sattar Beheshti in Haft; fordert die iranischen Staatsorgane mit Nachdruck auf, den Fall genau zu untersuchen, damit die exakten Umstände seines Todes festgestellt werden können;
 3. ist sehr besorgt über Berichte, wonach Sattar Beheshti im Gefängnis gefoltert wurde; fordert die iranischen Staatsorgane mit Nachdruck auf, dafür zu sorgen, dass in jedem Fall, in dem es in einer Haftanstalt mutmaßlich zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung kam, Untersuchungen durchgeführt und die Täter für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden; weist darauf hin, dass die Anwendung körperlicher Strafen – die Folterungen gleichkommen – nicht mit Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vereinbar ist;
 4. missbilligt nachdrücklich die in Iran praktizierte Todesstrafe und fordert den iranischen Staat auf, gemäß den Resolutionen 62/149 und 63/168 der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Erwartung der Abschaffung der Todesstrafe ein Moratorium für Hinrichtungen auszusprechen; fordert die iranische Regierung mit Nachdruck auf, die Hinrichtung Jugendlicher zu verbieten und die Umwandlung aller derzeit anhängigen Todesurteile gegen Jugendliche zu prüfen; fordert die iranische Regierung mit Nachdruck auf, statistische Angaben zur Todesstrafe und Informationen über die Rechtspflege im Zusammenhang mit Todesurteilen zu veröffentlichen;
 5. bedauert zutiefst, dass in Gerichtsverfahren in Iran Fairness und Transparenz fehlen und angemessene Verfahrensrechte verweigert werden; fordert die iranischen Staatsorgane auf, für eine strikte Gewährleistung von fairen und angemessenen Verfahren für alle Inhaftierten zu sorgen, wie es im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verlangt wird;
 6. fordert die iranischen Staatsorgane auf, alle politischen Häftlinge und alle Häftlinge aus Gewissensgründen freizulassen, so auch Nasrin Sotoudeh, die gemeinsam mit Jafar Panahi den Sacharow-Preis gewonnen hat, denen die Möglichkeit zu geben ist, im Dezember 2012 in das Europäische Parlament zu kommen, um ihre Preise entgegenzunehmen; zeigt sich besorgt über den sich verschlechternden Gesundheitszustand von Nasrin Sotoudeh; fordert die iranischen Justiz- und Strafvollzugsbehörden auf, die Misshandlung von Nasrin Sotoudeh zu beenden; bringt seine Sympathie und uneingeschränkte Solidarität im Zusammenhang mit den Forderungen von Nasrin Sotoudeh zum Ausdruck; fordert die

iranischen Staatsorgane auf, allen Häftlingen Zugang zu Rechtsanwälten ihrer Wahl und angemessener medizinischer Versorgung zu ermöglichen und Besuche von Familienangehörigen zuzulassen, worauf sie nach internationalen Menschenrechtsnormen ein Anrecht haben, und sie mit Würde und Respekt zu behandeln;

7. fordert die iranischen Staatsorgane auf, friedlichen Protest hinzunehmen und die zahlreichen Probleme in Angriff zu nehmen, vor denen die iranische Bevölkerung steht;
8. fordert die iranischen Staatsorgane auf, im Einklang mit der iranischen Verfassung und dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte Religionsfreiheit zu garantieren;
9. fordert die iranischen Staatsorgane auf, zu zeigen, dass sie voll und ganz bereit sind, mit der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die Verbesserung der Menschenrechtslage im Iran zusammenzuarbeiten, und fordert die iranische Regierung auf, alle ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts und der von ihr unterzeichneten internationalen Übereinkommen zu erfüllen;
10. ist der Ansicht, dass ein Besuch des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen dazu beitragen könnte, sich einen Überblick über die Menschenrechtslage in Iran zu verschaffen; stellt mit Besorgnis fest, dass Iran seit 2005 keine Besuche von Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen und des Hohen Kommissars für Menschenrechte zugelassen hat; fordert Iran auf, sein ausdrückliches Versprechen einzulösen, dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Dr. Ahmed Shaheed, im Laufe des Jahres 2012 einen Besuch zu ermöglichen;
11. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit dem Parlament das neue Instrument für Demokratie und Menschenrechte wirksam einzusetzen, damit die Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Meinungsfreiheit im Internet, in Iran gefördert werden;
12. fordert die Vertreter der EU und die HR/VP auf, die iranischen Staatsorgane anzuhalten, den Dialog über Menschenrechte wieder aufzunehmen; bekraftigt seine Bereitschaft, mit Iran auf allen Ebenen einen Dialog über die Menschenrechte auf der Grundlage der in der VN-Charta und in internationalen Übereinkommen verankerten universellen Werte aufzunehmen;
13. unterstützt zwar die zweigleisige Strategie der EU gegenüber Iran (Verknüpfung von Sanktionen und diplomatischen Maßnahmen), ist jedoch besorgt darüber, dass sich weitreichende gegen Iran gerichtete Sanktionen auf die iranische Bevölkerung negativ auswirken und u. a. einen Anstieg der Inflation und eine Verknappung von lebensnotwendigen Gütern, insbesondere von Arzneimitteln, zur Folge haben könnten;
14. fordert den Rat auf, mehr gezielte Maßnahmen gegen Einzelpersonen und Einrichtungen, einschließlich staatlicher Institutionen, zu ergreifen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und die Einschränkung der Grundfreiheiten verantwortlich oder an diesen beteiligt sind, insbesondere indem sie Informations- und Kommunikationstechnologien und das Internet missbrauchen und die Medien zensieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Vermögenswerte, einschließlich Immobilien, die Iranern gehören, gegen die sich die restriktiven Maßnahmen richten, eingefroren bzw. beschlagnahmt werden;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und der Regierung und dem Parlament der Islamischen Republik Iran zu übermitteln und diese Entschließung in Farsi übersetzen zu lassen.

P7_TA-PROV(2012)0464

Lage in Birma, insbesondere die anhaltende Gewalt im Rakhaing-Staat

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu der Lage in Birma/Myanmar, insbesondere der anhaltenden Gewalt im Rakhaing-Staat (2012/2878(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Birma/Myanmar, insbesondere die Entschließungen vom 20. April 2012¹ und vom 13. September 2012²,
- in Kenntnis des Berichts des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen vom 24. August 2012 zu der Lage der Menschenrechte in Birma/Myanmar,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2012/225/GASP des Rates vom 26. April 2012,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Präsident Thein Sein vom 17. August 2012 gegenüber dem birmanischen Parlament zur Lage im Rakhaing-Staat,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 25. Oktober 2012 zur Lage im Rakhaing-Staat von Birma/Myanmar,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers der Hohen Vertreterin Catherine Ashton vom 26. Oktober 2012 zum Wiederaufflackern der Gewalt im Rakhaing-Staat von Birma/Myanmar,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung, die am 3. November 2012 vom Präsidenten der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso, und dem Minister in der Kanzlei des Präsidenten von Myanmar, U Aung Min, im Friedenszentrum von Birma/Myanmar in Rangun unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf den Appell der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navi Pillay, an die Regierung von Birma/Myanmar vom 9. November 2012, sie möge die notwendigen Schritte ergreifen, damit die Rohingya Bürgerrechte und Gleichbehandlung genießen,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten Thein Sein an den Generalsekretär der Vereinten Nationen Ban Ki-moon vom 16. November 2012, in dem der Präsident von Birma/Myanmar zugesagt hat, die Gewährung der Staatsangehörigkeit an staatenlose Rohingya-Muslime in Erwägung zu ziehen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das Protokoll von 1967 zu diesem Übereinkommen,
- unter Hinweis auf die Artikel 18 bis 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0142.

² Angenommene Texte, P7_TA(2012)0355.

(AEMR) von 1948,

- unter Hinweis auf Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen von Vertretern der birmanischen Regierung und Opposition, darunter von Aung San Suu Kyi, in denen der ethnischen Minderheit der Rohingya Bürgerrechte abgesprochen und die staatlichen Stellen nur in sehr geringem Maße für die jüngsten gewaltsamen Zusammenstöße verantwortlich gemacht werden,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der nationalen Menschenrechtskommission von Birma/Myanmar vom August 2012, wonach sie nicht zuständig sei, was die Verfolgung der Rohingya sowie die Ereignisse im Rakhaing-Staat angeht,
 - gestützt auf die Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die birmanische Regierung seit Anfang 2011 zwar wesentliche Schritte zur Wiederherstellung der bürgerlichen Freiheiten ergriffen hat, die jüngsten Gräueltaten im Rakhaing-Staat aber deutlich machen, dass noch gewaltige Schwierigkeiten dabei überwunden werden müssen;
 - B. in der Erwägung, dass die Lage im Rakhaing-Staat nach wie vor angespannt ist, wo seit Juni 2012 mindestens 110 000 Menschen ihre Häuser verlassen mussten und wo seit dem Wiederaufflackern der Gewalt im Oktober 89 Personen getötet sowie 5300 Häuser und religiöse Gebäude zerstört wurden;
 - C. in der Erwägung, dass die meisten der Rohingya-Binnenflüchtlinge unter inakzeptablen Bedingungen in stark überfüllten Lagern hausen, in denen es ein bessogniserregendes Maß an Unterernährung bei Kindern, eine vollkommen unzureichende Wasserversorgung und entsprechende hygienische Verhältnisse sowie nahezu keine Schulen gibt und zu denen keine ausreichenden humanitären Hilfsmaßnahmen gelangen;
 - D. in der Erwägung, dass seit dem Beginn der Zusammenstöße zwischen den Volksgruppen im Juni 2012 im Rakhaing-Staat der Ausnahmezustand gilt, der die Einführung des Kriegsrechts erlaubt, und dass die Regierung Ende Oktober 2012 eine Ausgangssperre in den betroffenen Gebieten verhängt sowie zusätzliche Sicherheitskräfte dorthin entsandt hat
 - Maßnahmen, mit denen der Gewalt bislang nicht Einhalt geboten werden konnte;
 - E. in der Erwägung, dass die Minderheit der Rohingya nach wie vor diskriminiert wird; in der Erwägung, dass die lokalen Behörden dem Vernehmen nach eine Mitschuld an den Übergriffen gegen Rohingya tragen und eine aktive Politik der Vertreibung der Rohingya aus dem Land betreiben; in der Erwägung, dass die internationale Staatengemeinschaft die birmanische Regierung nachdrücklich aufgefordert hat, durch eine Überarbeitung des Staatsbürgergesetzes von 1982 dafür zu sorgen, dass die Rohingya künftig nicht mehr staatenlos sind und dass die Ursachen der seit langem bestehenden Diskriminierung der Bevölkerungsgruppe der Rohingya bekämpft werden;
 - F. in der Erwägung, dass der Rakhaing-Staat der zweitärteste Staat in Birma/Myanmar ist, was wiederum eines der am wenigsten entwickelten Länder in der ganzen Welt ist, und in der Erwägung, dass Armut und Repression ebenso wie die schmerzlichen historischen Erinnerungen beider Volksgruppen zum Anfachen der Gewalt zwischen ihnen beigetragen

haben;

- G. in der Erwägung, dass sich drei Sachverständige der Vereinten Nationen am 31. Oktober 2012 über die anhaltende Gewalt zwischen den Volksgruppen im Rakhaing-Staat zutiefst besorgt gezeigt und die Regierung aufgefordert haben, sich dringend der tiefer liegenden Ursachen für die Spannungen und den Konflikt zwischen den buddhistischen und muslimischen Gemeinschaften in der Region anzunehmen;
- H. in der Erwägung, dass die Regierung von Birma/Myanmar im August 2012 einen Untersuchungsausschuss eingerichtet hat (dem nicht ein Vertreter der Gemeinschaft der Rohingya angehört), der die Ursachen für den Ausbruch der Gewalt zwischen unterschiedlichen Religionsgruppen beleuchten und Vorschläge zur Beendigung der Gewalt erarbeiten soll, ohne dass dessen Arbeit bislang Wirkung gezeigt hätte;
- I. in der Erwägung, dass in den vergangenen Jahren schätzungsweise eine Million Rohingya aufgrund der anhaltenden Gewalt in Nachbarländer geflohen sind, wobei etwa 300 000 in Bangladesch und 92 000 in Thailand Zuflucht gesucht haben und geschätzte 54 000 nicht registrierte Asylsuchende in neun Lagern an der Grenze zwischen Thailand und Myanmar leben;
- J. in der Erwägung, dass mindestens 4000 Menschen in Booten in die Hauptstadt des Rakhaing-Staats Sittwe geflohen sind, wo die Regierung die Muslime, darunter Rohingya, durch eine Umsiedlung in Lager von der übrigen Bevölkerung getrennt hat; in der Erwägung, dass Annahmen zufolge mindestens 3000 Rohingya über das Meer in das Grenzgebiet zwischen Birma und Bangladesch geflohen sind, wo die bengalischen Sicherheitskräfte seit Juni den Befehl haben, alle Personen, die sich der Grenze nähern, zurückzudrängen;
- K. in der Erwägung, dass der Präsident der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso, während seines Besuch in der birmanischen Hauptstadt Naypyidaw Birma EU-Entwicklungshilfe in Höhe von 78 Millionen Euro angeboten und betont hat, dass die EU bereit sei, 4 Millionen Euro für unmittelbare humanitäre Hilfe aufzubringen, vorausgesetzt, dass der Zugang zu den betroffenen Gebieten gewährleistet ist;
 - 1. reagiert mit großer Besorgnis auf den erneuten Ausbruch der Gewalt zwischen Volksgruppen im Rakhaing-Staat, mit zahlreichen Toten und Verletzten, Sachbeschädigungen und der Vertreibung der dort ansässigen Bevölkerung als Folge, und ist in Sorge, dass der Demokratisierungsprozess des Landes dadurch in Gefahr geraten sowie die gesamte Region in Mitleidenschaft gezogen werden könnte;
 - 2. erkennt die Reformen im Bereich der politischen und bürgerlichen Rechte an, die gerade in Birma betrieben werden, fordert gleichwohl die Behörden mit Nachdruck auf, ihre Anstrengungen zu intensivieren, indem unter anderem die verbliebenen politischen Gefangenen freigelassen werden, sowie sich dringend mit der Gewalt zwischen den Volksgruppen und ihren Konsequenzen zu beschäftigen;
 - 3. ist der Auffassung, dass der derzeitige Ausbruch der Gewalt zwischen Volksgruppen im Rakhaing-Staat auf die seit langem bestehende Politik zurückzuführen ist, mit der die Rohingya diskriminiert werden; betont, dass bislang nur wenig unternommen wurde, um die Ursachen der Spannungen zwischen den Volksgruppen und der ethnisch motivierten Diskriminierung zu beseitigen bzw. zu bekämpfen;

4. weist auf die Beteuerungen der Regierung hin, eine umfassende und unabhängige Untersuchung der Vorfälle durchzuführen und gegen die Anstifter zu den Gewalttaten vorzugehen; fordert die Regierung von Birma/Myanmar auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, mit denen der ethnisch motivierten Gewalt und Diskriminierung Einhalt geboten wird und die für die gewaltsamen Zusammenstöße und andere damit zusammenhängende Übergriffe im Rakhaing-Staat Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
5. fordert alle Parteien auf, nach dauerhaften Lösungswegen zur Beilegung der Konflikte zwischen den Volksgruppen zu suchen, und erneuert seine Forderung an die politischen Kräfte, sich eindeutig für eine pluralistische Gesellschaft und einen Dialog, in den alle lokalen Gemeinschaften einbezogen werden, auszusprechen;
6. fordert die Regierung von Birma/Myanmar auf, die diskriminierenden Praktiken gegen die Rohingya einzustellen; bekräftigt seine früheren Forderungen nach einer Novellierung oder Aufhebung des Staatsbürgergesetzes von 1982, damit die Rohingya gleichberechtigten Zugang zur birmanischen Staatsbürgerschaft bekommen;
7. fordert die birmanischen Behörden zu entschiedeneren Maßnahmen im Hinblick auf die Bürgerrechte auf, vor allem, was den Zugang zu Bildung, Arbeitsgenehmigungen und Freizügigkeit für die Minderheit der Rohingya anbelangt;
8. fordert die Regierung von Birma/Myanmar auf, Agenturen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen humanitären Organisationen sowie Journalisten und Diplomaten den uneingeschränkten Zugang zu allen Landesteilen einschließlich des Rakhaing-Staats zu gewähren sowie allen betroffenen Bürgern den Zugang zu humanitärer Hilfe zu ermöglichen; fordert die birmanischen Behörden ferner auf, die Lebensbedingungen in den Lagern für Binnenflüchtlinge der Rohingya dringend zu verbessern;
9. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, der birmanischen Regierung humanitäre Hilfe zu gewähren und sie in ihren Bemühungen zur Stabilisierung der Lage und zu einer rascheren Umsetzung der Reformprogramme in einer Art und Weise zu unterstützen, in der rechtsstaatliche Prinzipien sowie die Menschenrechte und die politischen Freiheiten geachtet werden;
10. begrüßt die Vorschläge des Ausschusses für Rechtsstaatlichkeit des birmanischen Parlaments und fordert die Regierung nachdrücklich auf, legislative, institutionelle und politische Reformen ohne Verzug umzusetzen, um den schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in den Gebieten, die von ethnischen und anderen bewaffneten Konflikten betroffen sind, ein Ende zu bereiten und sich der nach wie vor bestehenden Straffreiheit für Menschenrechtsverstöße anzunehmen, die insbesondere Angehörige der staatlichen Ordnungskräfte genießen;
11. begrüßt die Freilassung von 514 Gefangenen am 17. September 2012, darunter 90 politische Gefangene, sowie die Freilassung von 66 Gefangenen, darunter mindestens 44 politische Gefangene, am 19. September 2012 im Rahmen einer Amnestie zum Zeitpunkt des Besuchs von US-Präsident Obama in Birma/Myanmar; fordert die birmanische Regierung auf, alle verbliebenen gewaltlosen politischen Gefangenen freizulassen, Angaben darüber zu machen, wie viele noch in Haft sind, und Maßnahmen zur Wiedereingliederung der freigelassenen Häftlinge in die Gesellschaft zu ergreifen;
12. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates zu Birma/Myanmar vom 23. April 2012, darunter

die Aufhebung restriktiver Maßnahmen gegen die Regierung mit Ausnahme des Waffenembargos und die Absicht der EU, den Wandel in dem Land weiter zu unterstützen; in der Erwägung, dass Menschenrechtsfragen ein wesentlicher Bestandteil der EU-Anliegen (Unterstützung des Reformprozesses, Beitrag zur wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie Verankerung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundfreiheiten, insbesondere der Meinungs- und Versammlungsfreiheit) sind; begrüßt daher den jüngsten Besuch des Präsidenten der Europäischen Kommission und die sofortige Aufstockung der Hilfsgelder für die Menschen im Rakhaing-Staat im Rahmen der humanitären Mittel der Kommission für 2012;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Regierung und dem Parlament von Birma/Myanmar, der Hohen Vertreterin der Union, der Kommission, den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der ASEAN, der zwischenstaatlichen ASEAN-Menschenrechtskommision, dem Generalsekretär des Commonwealth, dem VN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte in Birma/Myanmar, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und dem VN-Menschenrechtsrat zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2012)0445**Tätigkeiten des Petitionsausschusses 2011****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zur Tätigkeit des Petitionsausschusses 2011 (2011/2317(INI))**

Das Europäische Parlament,

- unter Würdigung der vorangegangenen Entschlüsse zu den Beratungen des Petitionsausschusses,
 - gestützt auf die Artikel 10 und 11 AEUV,
 - gestützt auf die Artikel 24, 227, 228, 258 und 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 48 und Artikel 202 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A7-0240/2012),
- A. in der Erwägung, dass nach Protokoll Nr. 30 des Vertrags die Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Rechtsverbindlichkeit erhalten hat; und in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon für die EU auch die Rechtsgrundlage darstellt, der Menschenrechtskonvention sowie der Europäischen Bürgerinitiative beizutreten;
 - B. in der Erwägung, dass die Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative¹ am 1. April 2012 in Kraft trat und dass das Parlament für die Organisation öffentlicher Anhörungen zuständig ist, um den Erfolg der Initiativen zu gewährleisten, die mehr als eine Million Unterschriften aus mindestens sieben Mitgliedstaaten sammeln konnten;
 - C. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss verpflichtet ist, seine Rolle fortlaufend zu überprüfen und, soweit möglich, zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung demokratischer Grundsätze, wie einer stärkeren Bürgerbeteiligung beim EU-Entscheidungsprozess, einer besseren Transparenz und einer besseren Rechenschaftspflicht, und in der Erwägung, dass der Ausschuss bei seiner regelmäßigen Tätigkeit eng mit den Mitgliedstaaten, der Kommission, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und sonstigen Organen zusammenarbeitet, um dafür zu sorgen, dass das EU-Recht in Wort und Wesen uneingeschränkt respektiert wird;
 - D. drückt seine Zufriedenheit über die Einrichtung eines einheitlichen Dienstes für Bürger aus, die Informationen benötigen, Beschwerde einlegen oder Anklage erheben wollen über das Internetportal „Ihre Rechte in der Europäischen Union“;
 - E. begrüßt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung des Artikels 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die in der ERT-Rechtsprechungslinie betont, dass die Organe der Mitgliedstaaten auch dann an die vorrangigen Grundrechte der Union gebunden sind, wenn sie die durch den AEUV gewährleisteten Grundfreiheiten durch

¹ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

- nationale Maßnahmen einschränken wollen;
- F. in der Erwägung, dass die Bürger und Einwohner Europas mit Recht erwarten, dass es für die Angelegenheiten, die sie dem Petitionsausschuss vorbringen, innerhalb des rechtlichen Rahmens der Europäischen Union sowie einer angemessenen Zeitfrist eine Lösung gibt, auf die sie vertrauen können, wenn es um die Wahrnehmung ihrer Rechte als Unionsbürger, insbesondere den Schutz ihrer natürlichen Umgebung, von Gesundheit, Freizügigkeit, Würde und von Grundrechten geht;
 - G. in der Erwägung, dass die Europäischen Institutionen den Bürgern der EU mehr Informationen zur Verfügung stellen und ihnen gegenüber transparenter werden müssen;
 - H. in der Erwägung, dass 998 Petitionen für zulässig - davon wurden 649 zur weiteren Ermittlung gemäß Artikel 258 und 260 des Vertrags an die Kommission weitergeleitet - und 416 Petitionen für unzulässig erklärt wurden;
 - I. in der Erwägung, dass das Petitionsverfahren eine Ergänzung zu anderen den Bürgern zur Verfügung stehenden europäischen Instrumenten, wie der Einreichung von Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten oder der Europäischen Kommission, darstellt;
 - J. in der Erwägung, dass die Anzahl der unzulässigen Petitionen im Jahre 2011 erneut hoch war, woraus sich erneut schlussfolgern lässt, dass das Parlament stärker bemüht sein sollte, Bürger über die Grenzen des Einflussbereichs des Parlaments hinsichtlich des Petitionsrechts aufzuklären; in der Erwägung, dass Einzelpersonen und lokale Gemeinschaften sowie ehrenamtliche und karitative Organisationen und Berufsverbände gut dazu in der Lage sind, die Wirksamkeit der europäischen Gesetzgebung zu beurteilen, die für sie selbst gelten, sowie Bürger auf mögliche Lücken aufmerksam zu machen, die zu prüfen sind, um eine bessere und mehr vergleichbare Umsetzung von EU-Recht in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
 - K. in der Erwägung, dass nach der diesem Bericht beigefügten statistischen Analyse deutsche Bürger weiterhin die meisten Petitionen einreichen, wenngleich dieser Anteil rückläufig ist, gefolgt von spanischen und italienischen Petitionsstellern;
 - L. in der Erwägung, dass sich der Einflussbereich und die Vorgehensweise des Petitionsrechts, das allen EU-Bürgern und unter den Vertrag fallenden Bürgern gewährt wird, von anderen Möglichkeiten, die den Bürgern zur Verfügung stehen, unterscheiden, so zum Beispiel das Einreichen von Beschwerden bei der Kommission oder dem Bürgerbeauftragten, und in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten unter dem Vorwand der Krise vermehrt dazu neigen, dieses Recht zu vernachlässigen;
 - M. in der Erwägung, dass die Hauptsorgen im Rahmen des allgemeinen Themas Umwelt die mangelhafte und häufig verfehlte Anwendung durch die Mitgliedstaaten und die Körperschaften unterhalb der staatlichen Ebene der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹ und der Abfallrahmenrichtlinie² betreffen; in der

¹ Richtlinie 2011/92/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, (ABl. L 26 vom 28.1.12, S. 1).

² Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Erwägung, dass Petitionen zu Verletzungen der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie des Öfteren Bedenken über einen ernsthaften Verlust der biologischen Vielfalt vermelden, der mit geplanten Großprojekten in Natura-2000-Gebieten einhergehen würde, und Petitionen zur Wasserwirtschaft schwerwiegende Verschmutzungsfälle und vermehrte Bedenken über etwaige Auswirkungen von Projekten auf die Nachhaltigkeit und Qualität von aquatischen Ressourcen ans Licht gebracht haben;

- N. in dem Bewusstsein, dass die UVP-Richtlinie derzeit überprüft wird und dass der Bericht des Petitionsausschusses zum Thema Abfall schwerwiegende Mängel in einigen Mitgliedstaaten darstellt, wobei die Anwendung dieser Richtlinie allerdings weiterhin unzureichend ist und dieses Problem nicht durch eine Überprüfung, sondern durch eine wirksamere Kontrolle durch die Kommission zu lösen sein wird;
- O. in der Erwägung, dass das Recht der Bürger und Einwohner Europas an ihrem rechtmäßig erworbenen Eigentum weiterhin ein besonders gewichtiges Problem für viele Tausende von Menschen darstellt, wie die zu diesem Thema eingehenden Petitionen belegen; und in der Erwägung, dass ohne eine Lösung dieses Problems durch die zuständigen Behörden es unwahrscheinlich ist, dass Rechtssicherheit oder Zuversicht hinsichtlich der Zusicherungen, dass grenzüberschreitende Immobilienmärkte wieder gewonnen werden können, hergestellt werden können, was wiederum ernsthafte Konsequenzen für die Aussichten einer wirtschaftlichen Erholung hat; und angesichts der Tatsache, dass 2011 insgesamt 70 Petitionen in Bezug auf das spanische Ley de Costas ausstanden, wobei 51 dieser Eingaben von spanischen Bürgern oder von Gruppen spanischer Bürger eingereicht wurden, 19 von Bürgern anderer Staaten;
- P. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss in seinem letzten Jahresbericht die Zusammenarbeit mit der Kommission und dem europäischen Bürgerbeauftragten hinsichtlich der Bearbeitung der Petitionen und Beschwerden sehr begrüßte; und in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss bereits mehrfach die Kommission aufrief, Informationen zu den Entwicklungen von ausstehenden Vertragsverletzungsverfahren zu übermitteln – ein Thema, das auch Gegenstand von Petitionen ist;
- Q. in der Erwägung, dass in vielen Petitionen behauptet wird, dass EU-Mittel missbraucht oder falsch zugeteilt werden, während in anderen auf Störungen in der EU-Verwaltung, einschließlich innerhalb einflussreicher Behörden, hingewiesen oder Änderungen in EU-Maßnahmen gefordert werden;
- R. in der Erwägung, dass die Mängel und Probleme, mit denen die Menschen als Ergebnis des mangelhaften Funktionierens des Binnenmarktes zu kämpfen haben und die von dem Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft 2010¹ bestätigt werden, die insbesondere die Freizügigkeit von EU-Bürgern und ihrer Familienmitglieder, soweit diese vollkommen legal sind, den Zugang zu Sozialversicherungsansprüchen, die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen, Hindernisse für Behinderte, Familienrechtsangelegenheiten und Massenausweisungen auf der Grundlage ethnischer oder nationaler Herkunft, von denen beispielsweise Roma betroffen waren, sowie auch Probleme der Doppelbesteuerung betreffen;

¹ Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010: Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten (KOM(2010)0603).

- S. in der Erwägung, dass 2011 zudem eine beträchtliche Anzahl an Petitionen von Bürgern eingereicht wurde, die mit Verweis auf die Natura-2000-Gebiete auf die Notwendigkeit hinwiesen, irreparable Verluste der biologischen Vielfalt zu verhindern und den Schutz der unter die Habitatsrichtlinie fallenden Gebiete zu gewährleisten;
- T. in der Erwägung, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. September 2011 in der Rechtssache T-308/07 die Beschwerde des Petitionsstellers gegen die Entscheidung des Ausschusses, die Petition für unzulässig zu erklären, bestätigte und damit deutlich gemacht hat, dass das Parlament gute Gründe vorbringen muss, wenn es eine Petition für unzulässig erklärt;
- U. in der Erwägung, dass die Effizienz der Ausschussarbeit wesentlich von Geschwindigkeit und Gründlichkeit geprägt wird, diese jedoch insbesondere durch eine Optimierung der Bearbeitungszeiten der Petitionen sowie durch eine Systematisierung des Verfahrens zu deren Beurteilung weiter verbessert werden kann;
- 1. weist darauf hin, dass sich die Petitionen von 2011 weiterhin um mutmaßliche EU-Rechtsverstöße im Bereich Umwelt, Rechtswesen und Binnenmarkt drehten, und die Ansichten der Bürger zu der Frage widerspiegeln, ob die europäische Gesetzgebung, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird, tatsächlich die erhofften Ergebnisse liefert und dem EU-Recht entspricht;
- 2. weist auf die zunehmende Zahl an Petitionen und anderen Schriften von Bürgern hin, die rechtliche und finanzielle Entschädigung für Fälle einfordern, die gemäß Artikel 227 des Vertrags sowie gemäß Artikel 51 der Charta der Grundrechte nicht unter den Geltungsbereich der EU fallen, so zum Beispiel Anfragen zur Überprüfung der nationalen Rentenhöhe, Anfragen zur Aufhebung nationaler Gerichtsurteile, Vorschläge für eine neue europäische Grenzziehung, Aufforderungen, einer Bank anzuhören, einen privaten Kredit zu vergeben usw.; bekundet seine volle Unterstützung für die Schritte der verantwortlichen Generaldirektion des Parlaments bezüglich einer Lösung für den Umgang mit diesen eingereichten Bürgerschriften und rechnet zugleich die Korrespondenzpflicht des Parlaments mit den Bürgern ein;
- 3. ist der Überzeugung, dass die Rolle und Verantwortlichkeiten des Petitionsausschusses am besten zum Ausdruck kommen und seine Sichtbarkeit, Effizienz und Transparenz am besten gefördert werden könnten, wenn man seine Möglichkeiten, Angelegenheiten, die für europäische Bürger von Bedeutung sind, im Plenum vorzubringen, verbessern und seine Befugnisse, Zeugen vorzuladen, Ermittlungen durchzuführen und Anhörungen vor Ort zu organisieren, stärken würde;
- 4. erinnert, dass das Parlament in Bezug auf Verfahren zur Organisation der laut Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 vorgesehenen öffentlichen Anhörungen erfolgreicher Bürgerinitiativen entschieden hat, dass der Petitionsausschuss, zusammen mit dem federführenden Ausschuss mit Gesetzgebungscompetenz für den betreffenden Bereich, automatisch bei jeder Anhörung einbezogen wird; sieht dies als Bestätigung seiner Rolle als jene Instanz, die im Gebiet des direkten Bürgerkontakts am meisten Expertise mitbringt und ein einheitliches Prozedere für alle erfolgreichen Bürgerinitiativen sicherstellt; fordert die Konferenz der Präsidenten auf, einer Klärung der Zuständigkeiten des Ausschusses in dieser Hinsicht in Anhang VII, Punkt XX der Geschäftsordnung zuzustimmen; betont gleichzeitig, dass die Öffentlichkeit über den Unterschied zwischen einer Petition laut Artikel 227 AEUV und einer Bürgerinitiative eindeutig aufgeklärt werden muss;

5. begrüßt die Entscheidung des Parlaments, ein praktischeres und besser wahrnehmbares Petitionsportal auf seiner Webseite einzurichten, das den Bürgern im Rahmen von Artikel 227 des Vertrags und Artikel 202 der Geschäftsordnung des Parlaments und Artikel 51 der Charta der Grundrechte den Zugang zum Petitionsverfahren erleichtern sowie Informationen zur Verfügung stellen wird und ihnen die Möglichkeit geben wird, Petitionen in einer benutzerfreundlicheren Umgebung einzureichen und diese elektronisch zu unterzeichnen; ist der Auffassung, dass dieses Portal auch praktische Links zu anderen Formen von Rechtsmitteln bereithalten sollte, die auf europäischer, einzelstaatlicher oder regionaler Ebene zur Verfügung stehen, sowie einen umfassenden Überblick über die Zuständigkeiten des Petitionsausschusses und gleichzeitig einen auf dem CURIA Portal, dem offiziellen Amtsportal der Entscheidungen des EuGH, basierenden Rahmen für das Vorgehen von öffentlichen Behörden festlegen sollte;
6. bekraftigt seine Entschlossenheit, auch weiterhin die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger zu fördern und zu verteidigen, indem es seinen politischen Einfluss in Bezug auf solche unzulässigen Fälle, die vor den Ausschuss gebracht werden, geltend macht in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
7. fordert den Petitionsausschuss auf, die Auswirkungen der ERT-Rechtssprechungslinie auf die Zuverlässigkeit von Petitionen zu prüfen und auch der Frage nachzugehen, welche tatsächlichen Hindernisse Unionsbürgern im Wege stehen, die Vorabentscheidungen des EuGH beantragen, um eine verlässliche Auslegung europarechtlicher Kernfragen in Rechtssachen vor den nationalen Gerichten zu erlangen;
8. erachtet es als erforderlich, die Zusammenarbeit mit den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten - beruhend auf Gegenseitigkeit - zu stärken und, wo nötig, die Behörden der Mitgliedstaaten zur vollständig transparenten Umsetzung und Anwendung der EU-Gesetzgebung anzuhalten;
9. unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit der Kommission mit den Mitgliedstaaten und drückt sein Missfallen aus über die Nachlässigkeit einiger Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Durchsetzung des Europäischen Umweltrechts;
10. ist der Auffassung, dass die Einreichung und Prüfung von Petitionen nicht instrumentalisiert und zur Erreichung von Zielen der politischen Tagesordnung in den Mitgliedstaaten genutzt werden darf, sondern objektiv erfolgen und den Standpunkt des Europäischen Parlaments ausdrücken soll;
11. begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und den Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten und bekraftigt seine Entschlossenheit, den Bürgerbeauftragten bei der Aufdeckung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit der EU-Organe und der Institutionen, die gegen die EU-Organe handeln, zu unterstützen;
12. fordert die Kommission dazu auf, dem Petitionsausschuss genaue Angaben und eine statistische Auswertung der Beschwerden, die sie für europäische Bürger prüft, zur Verfügung zu stellen, diese sollte auch die erzielten Ergebnisse und die Herkunft des Beschwerdeführers enthalten;
13. ist der Ansicht, dass die Kommission im Hinblick auf die Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 und 260 AEUV gewährleisten muss, dass Petitionen an das Parlament und

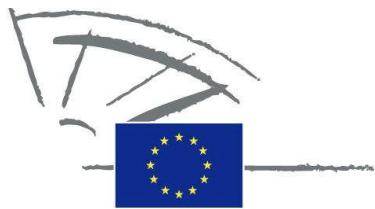
- Beschwerden an die Kommission mit gleicher Sorgfalt und Beachtung behandelt werden;
14. ist der Auffassung, dass präzisere und schriftlich niedergelegte Verfahrensregeln über die ausschussinterne Vorbereitung, Durchführung und insbesondere inhaltliche Evaluierung von Delegationsreisen zu einer erhöhten Effizienz und Kohärenz in der Arbeit des Petitionsausschusses beitragen können;
 15. ist der Auffassung, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der Abfallrichtlinie in allen Mitgliedstaaten von höchster Bedeutung ist und fordert deshalb insbesondere Mitgliedstaaten mit Problemgebieten im Bereich Abfallmanagement zu entschiedenem und raschem Handeln auf;
 16. wiederholt seine bereits zahlreichen Forderungen an die Mitgliedstaaten, ihre Verpflichtungen gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten, einzuhalten; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Einreise und den ständigen Aufenthalt ohne jegliche Diskriminierung zu erleichtern, auch für gleichgeschlechtliche Paare und deren Kinder sowie für Angehörige der Volksgruppe der Roma und Angehörige anderer Minderheiten;
 17. unterstützt das dem Ley de Costas zugrunde liegende Ziel rückhaltlos, nämlich die Umwelt an der spanischen Küste vor Überentwicklung zu schützen und sie für Flora und Fauna sowie für zukünftige Generationen zu bewahren; nimmt jedoch mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die mit dem spanischen Ley de Costas verbundene Angelegenheit weiterhin ein Problem für Petitionssteller und insbesondere für spanische Bürger darstellen wird; unterstützt die Bemühungen von Petitionsstellern, die Probleme rund um das Gesetz und seine Anwendung zu lösen, und nimmt insbesondere Kenntnis von der Entscheidung des Petitionsausschusses, eine Arbeitsgruppe zu gründen, die sich mit diesem Thema eingehender befasst;
 18. vertritt die Ansicht, dass es angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage im Interesse aller geboten ist, die rechtliche Unsicherheit rund um den Grundbesitz, für den das Ley de Costas potenziell gilt, zu beseitigen; begrüßt die Ankündigung der spanischen Regierung, das Ley de Costas zu überarbeiten, um eine Vereinbarkeit der Sicherheit der spanischen Küstengebiete mit dem wirtschaftlichen Wachstum herzustellen und somit Grundstücksbesitzern eine höhere Rechtssicherheit zu bieten; drängt die spanische Regierung, die Interessen derjenigen zu sichern, die in gutem Glauben Grundbesitz erworben haben, und die derjenigen Gemeinden, die schon immer eine zukunftsfähige Beziehung zum Meer gehabt haben; drängt sie insbesondere, sich speziell mit der Frage der Anwendung des Gesetzes zu befassen, so dass keine willkürlichen, rückwirkenden oder asymmetrischen Entscheidungen mehr gefördert, sondern angemessene Verfahren, ein Recht auf Berufung, ordnungsgemäße Entschädigung und Zugang zu Informationen gewährleistet werden;
 19. erinnert daran, dass das Ley de Costas nach den Erkenntnissen des Parlaments¹ unverhältnismäßig schwerwiegende Folgen für einzelne Grundstücksbesitzer gehabt, gleichzeitig aber die eigentlichen Verursacher der Küstenzerstörung nur unzureichend in die Pflicht genommen hat, die in vielen Fällen eine übermäßige städtebauliche Entwicklung,

¹ Siehe Entschließung vom 26. März 2009, Erwägung Q und Absatz 17 (ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 189.)

entlang der Küstengebiete zu verantworten haben; fordert die spanische Regierung eindringlich auf, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die mit ihrem betrügerischen Handeln zahlreiche EU-Bürger in eine nicht hinnehmbare Situation gebracht haben, ordnungsgemäß belangt werden und für den von ihnen angerichteten Schaden aufkommen müssen, zumal sie schuld daran sind, dass diese Bürger ihr Haus verlieren oder dass ihnen der Verlust ihres Hauses droht;

20. fordert die Kommission dazu auf, für eine Stärkung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu sorgen, indem sie klarere Vorgaben erlässt die Unabhängigkeit von Expertengutachten, EU-weit geltende Grenzwerte, Höchstfristen für das Verfahren sowie eine wirksame Konsultation der Öffentlichkeit betreffend, wozu auch der Zwang zur Begründung von Entscheidungen, zwingend vorgeschrifte Prüfung angemessener Alternativen und ein Mechanismus zur Qualitätssicherung gehören müssen;
21. fordert die Kommission des Weiteren auf, zu gewährleisten, dass die Habitat- und Vogelrichtlinie von den Mitgliedstaaten umgesetzt und durchgesetzt wird und die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der EU-Bürger und ihrer Familien, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, besser umgesetzt und angewendet wird;
22. erinnert an die große Zahl an Petenten, welche sich mit ihren individuellen Beschwerden in Bezug auf das deutsche Jugend- und Familienwesen allgemein und insbesondere die deutschen Jugendämter an den Petitionsausschuss wenden und bekräftigt den Willen desselben, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs sowie innerhalb des Kompetenzbereichs der Europäischen Union einen konstruktiven Beitrag zu einer Klärung der Beschwerden zwischen Petenten und Behörden zu leisten; merkt an, dass hierbei nicht in die inneren autonomen Verfahren der mitgliedstaatlichen Verwaltung eingegriffen werden darf;
23. ist entschlossen, das Petitionsverfahren effizienter, transparenter, unparteiischer und unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Petitionsausschusses so zu gestalten, dass die Behandlung von Petitionen auch in den Verfahrungsschritten gerichtlichen Überprüfungen standhalten kann;
24. betont die Notwendigkeit, dass die Kontinuität bei der Bearbeitung von Petitionen auch über wechselnde Legislaturperioden und daraus resultierende Personalwechsel gegeben sein muss;
25. sieht die Teilnahme von Mitgliedern des Parlaments an Informationsreisen nicht nur als Recht der parlamentarischen Mitwirkung, sondern als Verpflichtung gegenüber den Petenten an;
26. fordert, im Zuge der Verbesserung der Arbeit des Ausschusses, ein Verfahren zu Informationsreisen, das einerseits das Recht eines jeden Mitglieds einer Informationsreise sicherstellt, die Fakten aus seiner Sicht darzustellen, andererseits jedem Ausschussmitglied die Möglichkeit gewährleistet, an der Entscheidungsfindung im Blick auf die vom Petitionsausschuss zu ziehenden Schlussfolgerungen mitzuwirken;
27. betont, dass der Petitionsausschuss neben anderen Organen und Einrichtungen, wie den Untersuchungsausschüssen, der Europäischen Bürgerinitiative und dem Europäischen Bürgerbeauftragten, eine eigenständige und klar definierte Rolle als Anlaufstelle für jeden einzelnen Bürger inne hat;

28. bittet die Konferenz der Präsidenten zu prüfen, inwieweit für die Umsetzung dieser formalen Aufforderungen an das Petitionsverfahren eine Änderung der Geschäftsordnung angemessen erscheint;
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, deren Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten sowie vergleichbaren zuständigen Behörden zu übermitteln.



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0240/2012

17.7.2012

BERICHT

zur Tätigkeit des Petitionsausschusses 2011

(2011/2317(INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatter: Giles Chichester

PR_INI

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	11
STATISTISCHER ANHANG	25
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS.....	32

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Tätigkeit des Petitionsausschusses 2011

(2011/2317(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Würdigung der vorangegangenen Entschlüsse zu den Beratungen des Petitionsausschusses,
 - gestützt auf die Artikel 10 und 11 AEUV,
 - gestützt auf die Artikel 24, 227, 228, 258 und 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 48 und Artikel 202 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A7-0240/2012),
- A. in der Erwägung, dass nach Protokoll Nr. 30 des Vertrags die Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Rechtsverbindlichkeit erhalten hat¹; und in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon für die EU auch die Rechtsgrundlage darstellt, der Menschenrechtskonvention sowie der Europäischen Bürgerinitiative beizutreten;
- B. in der Erwägung, dass die Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative³ am 1. April 2012 in Kraft trat und dass das Parlament für die Organisation öffentlicher Anhörungen zuständig ist, um den Erfolg der Initiativen zu gewährleisten, die mehr als eine Million Unterschriften aus mindestens sieben Mitgliedstaaten sammeln konnten;
- C. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss verpflichtet ist, seine Rolle fortlaufend zu überprüfen und, soweit möglich, zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung demokratischer Grundsätze, wie einer stärkeren Bürgerbeteiligung beim EU-Entscheidungsprozess, einer besseren Transparenz und einer besseren Rechenschaftspflicht, und in der Erwägung, dass der Ausschuss bei seiner regelmäßigen Tätigkeit eng mit den Mitgliedstaaten, der Kommission, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und sonstigen Organen zusammenarbeitet, um dafür zu sorgen, dass das EU-Recht in Wort und Wesen uneingeschränkt respektiert wird;

¹ ABl. C 306, 17.12. 2007.

- D. drückt seine Zufriedenheit über die Einrichtung eines einheitlichen Dienstes für Bürger aus, die Informationen benötigen, Beschwerde einlegen oder Anklage erheben wollen über das Internetportal „Ihre Rechte in der Europäischen Union“;
- E. begrüßt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung des Artikels 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die in der ERT-Rechtsprechungslinie betont, dass die Organe der Mitgliedstaaten auch dann an die vorrangigen Grundrechte der Union gebunden sind, wenn sie die durch den AEUV gewährleisteten Grundfreiheiten durch nationale Maßnahmen einschränken wollen;
- F. in der Erwägung, dass die Bürger und Einwohner Europas mit Recht erwarten, dass es für die Angelegenheiten, die sie dem Petitionsausschuss vorbringen, innerhalb des rechtlichen Rahmens der Europäischen Union sowie einer angemessenen Zeitfrist eine Lösung gibt, auf die sie vertrauen können, wenn es um die Wahrnehmung ihrer Rechte als Unionsbürger, insbesondere den Schutz ihrer natürlichen Umgebung, von Gesundheit, Freizügigkeit, Würde und von Grundrechten geht;
- G. in der Erwägung, dass die Europäischen Institutionen den Bürgern der EU mehr Informationen zur Verfügung stellen und ihnen gegenüber transparenter werden müssen;
- H. in der Erwägung, dass 998 Petitionen für zulässig - davon wurden 649 zur weiteren Ermittlung gemäß Artikel 258 und 260 des Vertrags an die Kommission weitergeleitet - und 416 Petitionen für unzulässig erklärt wurden;
- I. in der Erwägung, dass das Petitionsverfahren eine Ergänzung zu anderen den Bürgern zur Verfügung stehenden europäischen Instrumenten, wie der Einreichung von Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten oder der Europäischen Kommission, darstellt;
- J. in der Erwägung, dass die Anzahl der unzulässigen Petitionen im Jahre 2011 erneut hoch war, woraus sich erneut schlussfolgern lässt, dass das Parlament stärker bemüht sein sollte, Bürger über die Grenzen des Einflussbereichs des Parlaments hinsichtlich des Petitionsrechts aufzuklären; in der Erwägung, dass Einzelpersonen und lokale Gemeinschaften sowie ehrenamtliche und karitative Organisationen und Berufsverbände gut dazu in der Lage sind, die Wirksamkeit der europäischen Gesetzgebung zu beurteilen, die für sie selbst gelten, sowie Bürger auf mögliche Lücken aufmerksam zu machen, die zu prüfen sind, um eine bessere und mehr vergleichbare Umsetzung von EU-Recht in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
- K. in der Erwägung, dass nach der diesem Bericht beigefügten statistischen Analyse deutsche Bürger weiterhin die meisten Petitionen einreichen, wenngleich dieser Anteil rückläufig ist, gefolgt von spanischen und italienischen Petitionsstellern;
- L. in der Erwägung, dass sich der Einflussbereich und die Vorgehensweise des Petitionsrechts, das allen EU-Bürgern und unter den Vertrag fallenden Bürgern gewährt wird, von anderen Möglichkeiten, die den Bürgern zur Verfügung stehen, unterscheiden, so zum Beispiel das Einreichen von Beschwerden bei der Kommission oder dem Bürgerbeauftragten, und in der

Erwägung, dass Mitgliedstaaten unter dem Vorwand der Krise vermehrt dazu neigen, dieses Recht zu vernachlässigen;

- M. in der Erwägung, dass die Hauptsorten im Rahmen des allgemeinen Themas Umwelt die mangelhafte und häufig verfehlte Anwendung durch die Mitgliedstaaten und die Körperschaften unterhalb der staatlichen Ebene der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹ und der Abfallrahmenrichtlinie² betreffen; in der Erwägung, dass Petitionen zu Verletzungen der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie des Öfteren Bedenken über einen ernsthaften Verlust der biologischen Vielfalt vermelden, der mit geplanten Großprojekten in Natura-2000-Gebieten einhergehen würde, und Petitionen zur Wasserwirtschaft schwerwiegende Verschmutzungsfälle und vermehrte Bedenken über etwaige Auswirkungen von Projekten auf die Nachhaltigkeit und Qualität von aquatischen Ressourcen ans Licht gebracht haben;
- N. in dem Bewusstsein, dass die UVP-Richtlinie derzeit überprüft wird und dass der Bericht des Petitionsausschusses zum Thema Abfall schwerwiegende Mängel in einigen Mitgliedstaaten darstellt, wobei die Anwendung dieser Richtlinie allerdings weiterhin unzureichend ist und dieses Problem nicht durch eine Überprüfung, sondern durch eine wirksamere Kontrolle durch die Kommission zu lösen sein wird; O. in der Erwägung, dass das Recht der Bürger und Einwohner Europas an ihrem rechtmäßig erworbenen Eigentum weiterhin ein besonders wichtiges Problem für viele Tausende von Menschen darstellt, wie die zu diesem Thema eingehenden Petitionen belegen; und in der Erwägung, dass ohne eine Lösung dieses Problems durch die zuständigen Behörden es unwahrscheinlich ist, dass Rechtssicherheit oder Zuversicht hinsichtlich der Zusicherungen, dass grenzüberschreitende Immobilienmärkte wieder gewonnen werden können, hergestellt werden können, was wiederum ernsthafte Konsequenzen für die Aussichten einer wirtschaftlichen Erholung hat; und angesichts der Tatsache, dass 2011 insgesamt 70 Petitionen in Bezug auf das spanische Ley de Costas ausstanden, wobei 51 dieser Eingaben von spanischen Bürgern oder von Gruppen spanischer Bürger eingereicht wurden, 19 von Bürgern anderer Staaten;
- P. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss in seinem letzten Jahresbericht die Zusammenarbeit mit der Kommission und dem europäischen Bürgerbeauftragten hinsichtlich der Bearbeitung der Petitionen und Beschwerden sehr begrüßte; und in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss bereits mehrfach die Kommission aufrief, Informationen zu den Entwicklungen von ausstehenden Vertragsverletzungsverfahren zu übermitteln – ein Thema, das auch Gegenstand von Petitionen ist;
- Q. in der Erwägung, dass in vielen Petitionen behauptet wird, dass EU-Mittel missbraucht oder falsch zugeteilt werden, während in anderen auf Störungen in der EU-Verwaltung, einschließlich

¹ Richtlinie 2011/92/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (**Neufassung**), ABl. L 26 vom 28.01.12.

² Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Abl. L 312 vom 22.11.2008.

innerhalb einflussreicher Behörden, hingewiesen oder Änderungen in EU-Maßnahmen gefordert werden;

- R. in der Erwägung, dass die Mängel und Probleme, mit denen die Menschen als Ergebnis des mangelhaften Funktionierens des Binnenmarktes zu kämpfen haben und die von dem Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft 2010⁸ bestätigt werden, die insbesondere die Freizügigkeit von EU-Bürgern und ihrer Familienmitglieder, soweit diese vollkommen legal sind, den Zugang zu Sozialversicherungsansprüchen, die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen, Hindernisse für Behinderte, Familienrechtsangelegenheiten und Massenausweisungen auf der Grundlage ethnischer oder nationaler Herkunft, von denen beispielsweise Roma betroffen waren, sowie auch Probleme der Doppelbesteuerung betreffen;
- S. in der Erwägung, dass 2011 zudem eine beträchtliche Anzahl an Petitionen von Bürgern eingereicht wurde, die mit Verweis auf die Natura-2000-Gebiete auf die Notwendigkeit hinwiesen, irreparable Verluste der biologischen Vielfalt zu verhindern und den Schutz der unter die Habitattrichtlinie fallenden Gebiete zu gewährleisten;
- T. in der Erwägung, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. September 2011 in der Rechtssache T-308/07 die Beschwerde des Petitionsstellers gegen die Entscheidung des Ausschusses, die Petition für unzulässig zu erklären, bestätigte und damit deutlich gemacht hat, dass das Parlament gute Gründe vorbringen muss, wenn es eine Petition für unzulässig erklärt;
- U. in der Erwägung, dass die Effizienz der Ausschussarbeit wesentlich von Geschwindigkeit und Gründlichkeit geprägt wird, diese jedoch insbesondere durch eine Optimierung der Bearbeitungszeiten der Petitionen sowie durch eine Systematisierung des Verfahrens zu deren Beurteilung weiter verbessert werden kann;
- 1. weist darauf hin, dass sich die Petitionen von 2011 weiterhin um mutmaßliche EU-Rechtsverstöße im Bereich Umwelt, Rechtswesen und Binnenmarkt drehen, und die Ansichten der Bürger zu der Frage widerspiegeln, ob die europäische Gesetzgebung, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird, tatsächlich die erhofften Ergebnisse liefert und dem EU-Recht entspricht;
- 2. weist auf die zunehmende Zahl an Petitionen und anderen Schriften von Bürgern hin, die rechtliche und finanzielle Entschädigung für Fälle einfordern, die gemäß Artikel 227 des Vertrags sowie gemäß Artikel 51 der Charta der Grundrechte nicht unter den Geltungsbereich der EU fallen, so zum Beispiel Anfragen zur Überprüfung der nationalen Rentenhöhe, Anfragen zur Aufhebung nationaler Gerichtsurteile, Vorschläge für eine neue europäische Grenzziehung, Aufforderungen, einer Bank anzuhören, einen privaten Kredit zu vergeben usw.; bekundet seine volle Unterstützung für die Schritte der verantwortlichen Generaldirektion des Parlaments bezüglich einer Lösung für den Umgang mit diesen eingereichten Bürgerschriften und rechnet zugleich die Korrespondenzpflicht des Parlaments mit den Bürgern ein;
- 3. ist der Überzeugung, dass die Rolle und Verantwortlichkeiten des Petitionsausschusses am besten zum Ausdruck kommen und seine Sichtbarkeit, Effizienz und Transparenz am besten

gefördert werden könnten, wenn man seine Möglichkeiten, Angelegenheiten, die für europäische Bürger von Bedeutung sind, im Plenum vorzubringen, verbessern und seine Befugnisse, Zeugen vorzuladen, Ermittlungen durchzuführen und Anhörungen vor Ort zu organisieren, stärken würde;

4. erinnert, dass das Parlament in Bezug auf Verfahren zur Organisation der laut Artikel 11 der Verordnung (EU) 211/2011 vorgesehenen öffentlichen Anhörungen erfolgreicher Bürgerinitiativen entschieden hat, dass der Petitionsausschuss, zusammen mit dem federführenden Ausschuss mit Gesetzgebungskompetenz für den betreffenden Bereich, automatisch bei jeder Anhörung einbezogen wird; sieht dies als Bestätigung seiner Rolle als jene Instanz, die im Gebiet des direkten Bürgerkontakts am meisten Expertise mitbringt und ein einheitliches Prozedere für alle erfolgreichen Bürgerinitiativen sicherstellt; fordert die Konferenz der Präsidenten auf, einer Klärung der Zuständigkeiten des Ausschusses in dieser Hinsicht in Anhang VII, Punkt XX der Geschäftsordnung zuzustimmen; betont gleichzeitig, dass die Öffentlichkeit über den Unterschied zwischen einer Petition laut Artikel 227 AEUV und einer Bürgerinitiative eindeutig aufgeklärt werden muss;
5. begrüßt die Entscheidung des Parlaments, ein praktischeres und besser wahrnehmbares Petitionsportal auf seiner Webseite einzurichten, das den Bürgern im Rahmen von Artikel 227 des Vertrags und Artikel 202 der Geschäftsordnung des Parlaments und Artikel 51 der Charta der Grundrechte den Zugang zum Petitionsverfahren erleichtern sowie Informationen zur Verfügung stellen wird und ihnen die Möglichkeit geben wird, Petitionen in einer benutzerfreundlicheren Umgebung einzureichen und diese elektronisch zu unterzeichnen; ist der Auffassung, dass dieses Portal auch praktische Links zu anderen Formen von Rechtsmitteln bereithalten sollte, die auf europäischer, einzelstaatlicher oder regionaler Ebene zur Verfügung stehen, sowie einen umfassenden Überblick über die Zuständigkeiten des Petitionsausschusses und gleichzeitig einen auf dem CURIA Portal, dem offiziellen Amtssportal der Entscheidungen des EuGH, basierenden Rahmen für das Vorgehen von öffentlichen Behörden festlegen sollte;
6. bekraftigt seine Entschlossenheit, auch weiterhin die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger zu fördern und zu verteidigen, indem es seinen politischen Einfluss in Bezug auf solche unzulässigen Fälle, die vor den Ausschuss gebracht werden, geltend macht in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
7. fordert den Petitionsausschuss auf, die Auswirkungen der ERT-Rechtssprechungslinie auf die Zuverlässigkeit von Petitionen zu prüfen und auch der Frage nachzugehen, welche tatsächlichen Hindernisse Unionsbürgern im Wege stehen, die Vorabentscheidungen des EuGH beantragen, um eine verlässliche Auslegung europarechtlicher Kernfragen in Rechtssachen vor den nationalen Gerichten zu erlangen;
8. erachtet es als erforderlich, die Zusammenarbeit mit den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten - beruhend auf Gegenseitigkeit - zu stärken und, wo nötig, die Behörden der

- Mitgliedstaaten zur vollständig transparenten Umsetzung und Anwendung der EU-Gesetzgebung anzuhalten;
9. unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit der Kommission mit den Mitgliedstaaten und drückt sein Missfallen aus über die Nachlässigkeit einiger Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Durchsetzung des Europäischen Umweltrechts;
 10. ist der Auffassung, dass die Einreichung und Prüfung von Petitionen nicht instrumentalisiert und zur Erreichung von Zielen der politischen Tagesordnung in den Mitgliedstaaten genutzt werden darf, sondern objektiv erfolgen und den Standpunkt des Europäischen Parlaments ausdrücken soll;
 11. begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und den Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten und bekraftigt seine Entschlossenheit, den Bürgerbeauftragten bei der Aufdeckung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit der EU-Organe und der Institutionen, die gegen die EU-Organe handeln, zu unterstützen;
 12. fordert die Kommission dazu auf, dem Petitionsausschuss genaue Angaben und eine statistische Auswertung der Beschwerden, die sie für europäische Bürger prüft, zur Verfügung zu stellen, diese sollte auch die erzielten Ergebnisse und die Herkunft des Beschwerdeführers enthalten;
 13. ist der Ansicht, dass die Kommission im Hinblick auf die Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 und 260 AEUV gewährleisten muss, dass Petitionen an das Parlament und Beschwerden an die Kommission mit gleicher Sorgfalt und Beachtung behandelt werden;
 14. ist der Auffassung, dass präzisere und schriftlich niedergelegte Verfahrensregeln über die ausschussinterne Vorbereitung, Durchführung und insbesondere inhaltliche Evaluierung von Delegationsreisen zu einer erhöhten Effizienz und Kohärenz in der Arbeit des Petitionsausschusses beitragen können;
 15. ist der Auffassung, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der Abfallrichtlinie in allen Mitgliedstaaten von höchster Bedeutung ist und fordert deshalb insbesondere Mitgliedstaaten mit Problemgebieten im Bereich Abfallmanagement zu entschiedenem und raschem Handeln auf;
 16. wiederholt seine bereits zahlreichen Forderungen an die Mitgliedstaaten, ihre Verpflichtungen gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten, einzuhalten;
 17. unterstützt das dem Ley de Costas zugrunde liegende Ziel rückhaltlos, nämlich die Umwelt an der spanischen Küste vor Überentwicklung zu schützen und sie für Flora und Fauna sowie für zukünftige Generationen zu bewahren; nimmt jedoch mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die mit dem spanischen Ley de Costas verbundene Angelegenheit weiterhin ein Problem für Petitionssteller und insbesondere für spanische Bürger darstellen wird; unterstützt die Bemühungen von Petitionsstellern, die Probleme rund um das Gesetz und seine Anwendung zu

lösen, und nimmt insbesondere Kenntnis von der Entscheidung des Petitionsausschusses, eine Arbeitsgruppe zu gründen, die sich mit diesem Thema eingehender befasst;

18. vertritt die Ansicht, dass es angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage im Interesse aller geboten ist, die rechtliche Unsicherheit rund um den Grundbesitz, für den das Ley de Costas potenziell gilt, zu beseitigen; begrüßt die Ankündigung der spanischen Regierung, das Ley de Costas zu überarbeiten, um eine Vereinbarkeit der Sicherheit der spanischen Küstengebiete mit dem wirtschaftlichen Wachstum herzustellen und somit Grundstücksbesitzern eine höhere Rechtssicherheit zu bieten; drängt die spanische Regierung, die Interessen derjenigen zu sichern, die in gutem Glauben Grundbesitz erworben haben, und die derjenigen Gemeinden, die schon immer eine zukunftsfähige Beziehung zum Meer gehabt haben; drängt sie insbesondere, sich speziell mit der Frage der Anwendung des Gesetzes zu befassen, so dass keine willkürlichen, rückwirkenden oder asymmetrischen Entscheidungen mehr gefördert, sondern angemessene Verfahren, ein Recht auf Berufung, ordnungsgemäße Entschädigung und Zugang zu Informationen gewährleistet werden;
19. fordert die Kommission dazu auf, für eine Stärkung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu sorgen, indem sie klarere Vorgaben erlässt die Unabhängigkeit von Expertengutachten, EU-weit geltende Grenzwerte, Höchstfristen für das Verfahren sowie eine wirksame Konsultation der Öffentlichkeit betreffend, wozu auch der Zwang zur Begründung von Entscheidungen, zwingend vorgeschriebene Prüfung angemessener Alternativen und ein Mechanismus zur Qualitätssicherung gehören müssen;
20. fordert die Kommission des Weiteren auf, zu gewährleisten, dass die Habitat- und Vogelrichtlinie von den Mitgliedstaaten umgesetzt und durchgesetzt wird und die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der EU-Bürger und ihrer Familien, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, besser umgesetzt und angewendet wird;
21. erinnert an die große Zahl an Petenten, welche sich mit ihren individuellen Beschwerden in Bezug auf das deutsche Jugend- und Familienwesen allgemein und insbesondere die deutschen Jugendämter an den Petitionsausschuss wenden und bekräftigt den Willen desselben, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs sowie innerhalb des Kompetenzbereichs der Europäischen Union einen konstruktiven Beitrag zu einer Klärung der Beschwerden zwischen Petenten und Behörden zu leisten; merkt an, dass hierbei nicht in die inneren autonomen Verfahren der mitgliedstaatlichen Verwaltung eingegriffen werden darf;
22. ist entschlossen, das Petitionsverfahren effizienter, transparenter, unparteiischer und unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Petitionsausschusses so zu gestalten, dass die Behandlung von Petitionen auch in den Verfahrungsschritten gerichtlichen Überprüfungen standhalten kann;
23. betont die Notwendigkeit, dass die Kontinuität bei der Bearbeitung von Petitionen auch über wechselnde Legislaturperioden und daraus resultierende Personalwechsel gegeben sein muss;

24. sieht die Teilnahme von Mitgliedern des Parlaments an Informationsreisen nicht nur als Recht der parlamentarischen Mitwirkung, sondern als Verpflichtung gegenüber den Petenten an;
25. fordert, im Zuge der Verbesserung der Arbeit des Ausschusses, ein Verfahren zu Informationsreisen, das einerseits das Recht eines jeden Mitglieds einer Informationsreise sicherstellt, die Fakten aus seiner Sicht darzustellen, andererseits jedem Ausschussmitglied die Möglichkeit gewährleistet, an der Entscheidungsfindung im Blick auf die vom Petitionsausschuss zu ziehenden Schlussfolgerungen mitzuwirken;
26. betont, dass der Petitionsausschuss neben anderen Organen und Einrichtungen, wie den Untersuchungsausschüssen, der Europäischen Bürgerinitiative und dem Europäischen Bürgerbeauftragten, eine eigenständige und klar definierte Rolle als Anlaufstelle für jeden einzelnen Bürger inne hat;
27. bittet die Konferenz der Präsidenten zu prüfen, inwieweit für die Umsetzung dieser formalen Aufforderungen an das Petitionsverfahren eine Änderung der Geschäftsordnung angemessen erscheint;
28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, deren Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten sowie vergleichbaren zuständigen Behörden zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Der Tätigkeitsschwerpunkt des Petitionsausschusses im Jahre 2011 lag wie schon in den vorangegangenen Jahren auf den Themen Umwelt und Grundrechte/Justiz, was lediglich eine Bestätigung der allgemeinen Entwicklung darstellt. Die gesamte Arbeit des Ausschusses wurde im Jahr 2011 von diesen Themenschwerpunkten überstrahlt: Erörterung von Petitionen im Ausschuss, neu eingegangene Petitionen, Berichte und Anhörungen sowie Informationsreisen.

Insgesamt hat die Zahl neuer Eingaben zugenommen, während die Zahl registrierter Petitionen beständig gesunken ist. Dies hängt mit der Einführung eines Filterverfahrens im Juni 2011 zusammen, aufgrund dessen sogenannte Nicht-Petitionen von anderen Dienststellen bearbeitet wurden (siehe unten).

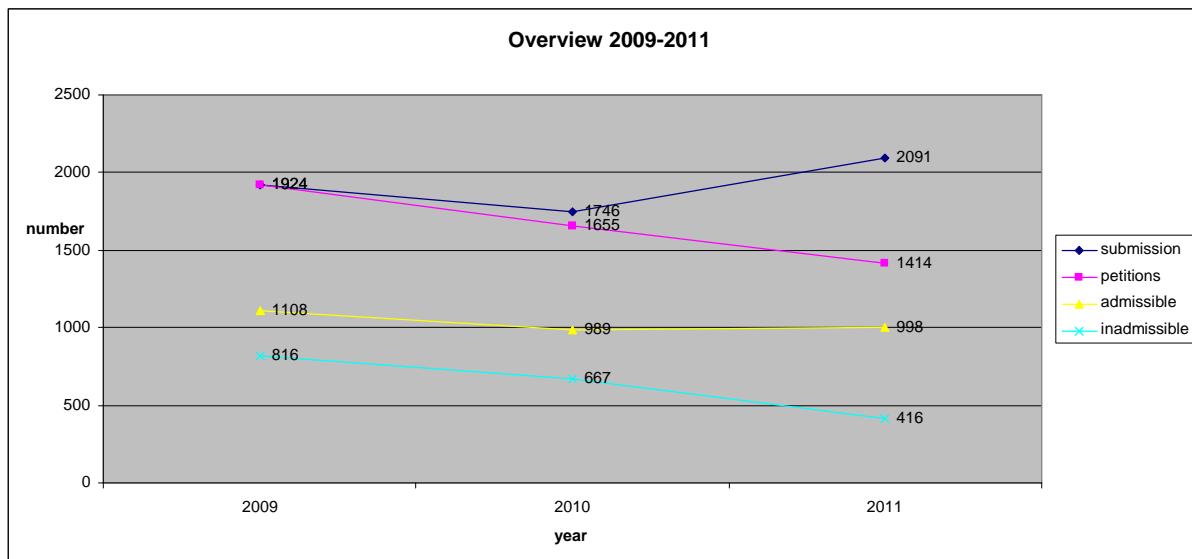
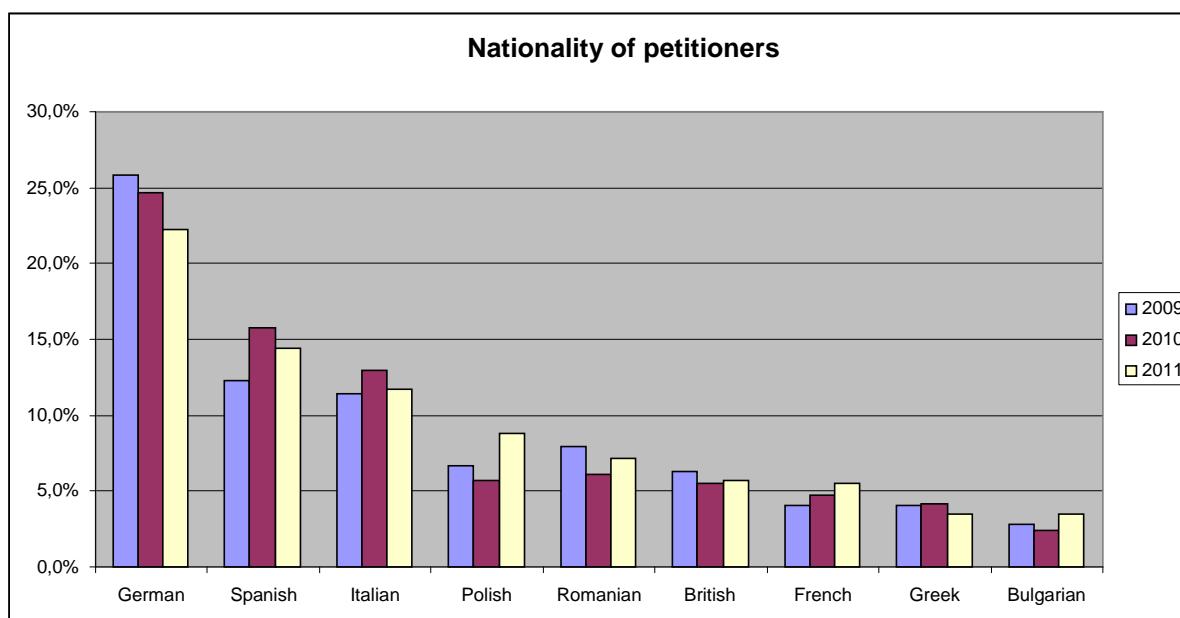
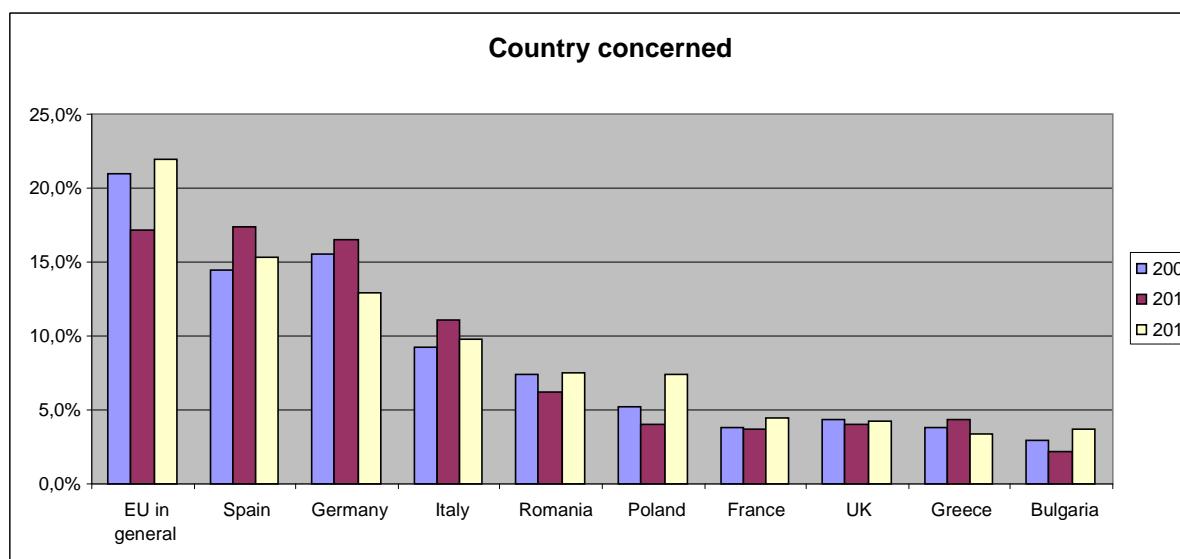


Tabelle 1

Hinsichtlich „Staatsangehörigkeit des Petenten“ und „betroffenes Land“ werden die Indikatoren parallel erfasst. Die Zahl der Petitionen von deutschen Staatsangehörigen ist leicht zurückgegangen, etwas stärker die Zahl von Petitionen betreffend Deutschland. Für Polen ist ein umgekehrter Trend zu verzeichnen: Hier ist die Zahl der Petenten und der angezeigten Rechtsverstöße gestiegen. In Bulgarien ist eine ähnliche, jedoch weniger stark ausgeprägte Entwicklung zu beobachten.

**Tabelle 2****Tabelle 3**

Es ist davon auszugehen, dass die höhere Anzahl von Petitionen, die die EU insgesamt betreffen, mit der stark gestiegenen Zahl von Petitionen unter der Rubrik „Wirtschaft und Finanzen“ im Zuge der aktuellen Schuldenkrise zusammenhängt. Diese Annahme lässt sich auch mit den in den „Themenbereichen“ genannten Daten untermauern.

Die Anzahl eingereichter Petitionen zur eng gefassten Rubrik „Grundrechte“ ist zurückgegangen. Zählt man jedoch die Rubriken „Persönliche Anliegen“, „Grundbesitz“, „Informationsgesellschaft und Medien“ sowie „Justiz“ unter die umfassendere Definition der „Grundrechte“ – was strittig sein mag (siehe unten) –, dann fällt die große Mehrheit der Petitionen in diese Rubrik, selbst unter Berücksichtigung von Mehrfacheinreichungen. Immer mehr Petitionen haben die Umwelt zum Thema, während die Zahl der Petitionen zum Binnenmarkt gleichbleibend ist.

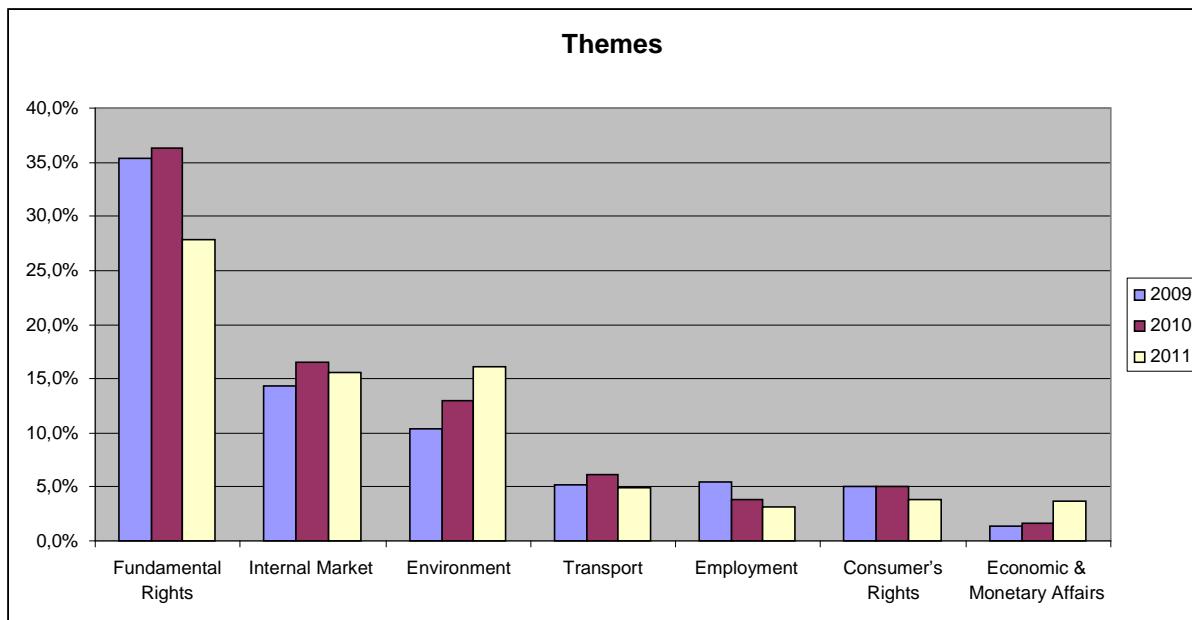


Tabelle 4

Umwelt

In nahezu jeder Ausschusssitzung wurden Petitionen zum Thema Umwelt behandelt. Darin ging es vornehmlich um die Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 2003/35/EG und öffentliche Anhörungen im Zusammenhang mit allen Arten von Projekten in ökologisch sensiblen Gebieten. In vielen ging es um Abfall, die zweitwichtigste Unterkategorie, und zwar in Bezug auf geplante Deponien, aber auch Baugenehmigungen für Windparks und Industrieprojekte, darunter Goldminen in Rumänien und Bulgarien. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf Problemstellungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Abfallbewirtschaftung und der Einhaltung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in Italien und Griechenland, neben Problemen in Bulgarien, Litauen, Irland, Frankreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich.

Die Anzahl neu eingereichter Petitionen zum Thema Umwelt hat stetig zugenommen, und zwar von 10 % im Jahr 2009 auf 16 % im Jahr 2011:

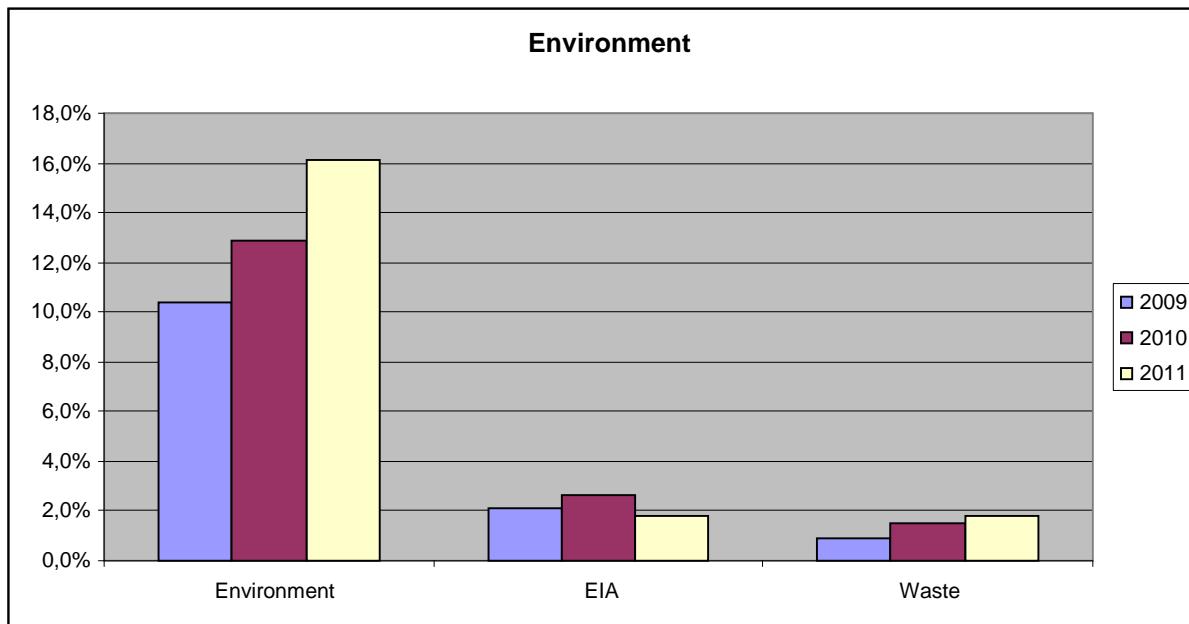


Tabelle 5

Angesichts der Vielzahl von Fragen zur Abfallproblematik, mit denen sich der Ausschuss zu befassen hat, und weil die Betreuung der zahlreichen Petenten fortgesetzt werden muss, wurde Carlos José Iturgaiz Angulo als Berichterstatter für einen Initiativbericht zu den „Fragen, die von Petenten im Zusammenhang mit der Anwendung der Abfallentsorgungsrichtlinie und damit verbundener Richtlinien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angesprochen wurden“ ernannt. Die Fachabteilung gab eine Expertenstudie zum Thema „Waste management in Europe: main problems and best practices“ (Abfallbewirtschaftung in Europa: Hauptprobleme und bewährte Verfahren)¹ in Auftrag, die Probleme mit Genehmigungsverfahren für neue Deponiestandorte, eine unzureichende Verwaltung vorhandener Deponien sowie Mängel in Abfallbewirtschaftungssystemen aufzeigte. Im Bericht des Ausschusses wird darauf verwiesen, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten unter der Anleitung und mit Unterstützung der Kommission ihre Anstrengungen auf allen Verwaltungsebenen verdoppeln sollten, um ihren Verpflichtungen aus dem gemeinschaftlichen Abfallrecht

¹ PE 453.194

nachzukommen. Der Bericht wurde im September 2011 im PETI sowie in der Plenarsitzung im Februar 2012 nach einstündiger Aussprache angenommen.

Der Ausschuss lud das Kommissionsmitglied Potocnik zu seiner Sitzung im November 2011 ein. Er bestätigte, dass mit knapp 20 % Anteil an der Gesamtzahl von Verstößen (Ende 2009) die meisten Petitionen und Vertragsverletzungsverfahren zum Thema Umwelt vorlägen. Da sich die Tätigkeit des Ausschusses vorrangig auf die Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bürger richtet, macht dies den Ausschuss zu einem natürlichen Verbündeten der Kommission. Der Kommissar sieht der Fortsetzung der guten Zusammenarbeit auf diesem Gebiet mit Freude entgegen, mahnt jedoch auch an die Komplexität der rechtlichen und faktischen Sachverhalte und die Schwierigkeiten, zufriedenstellende Lösungen zu finden und Bürgervertrauen aufzubauen. Kommissar Potocnik schlägt eine Strategie der Information und Transparenz vor.

Häufig haben die Petitionen die Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie (UVP) zum Thema. Sie ist in ihrer jetzigen Form vor allem eine Verfahrensrichtlinie, die den Mitgliedstaaten einen Rahmen vorgibt, innerhalb dessen die Öffentlichkeit zu konsultieren ist. Der Ausschuss verweist auf die Pflicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, sicherzustellen, dass eine Folgenabschätzung unabhängig und objektiv zu erfolgen hat, sowie dass keine Interessenkonflikte zwischen den Fachleuten und den Projektträgern bestehen. Die Bürger bringen das Problem oftmals vorzeitig vor dem Petitionsausschuss zur Sprache, da ihnen das Vertrauen in das Verfahren fehlt oder sie an der Glaubwürdigkeit der Behörden zweifeln.

Die Richtlinie wird derzeit geprüft. Bei der Kommission sind im Rahmen einer öffentlichen Anhörung 1365 Rückmeldungen eingegangen, davon stammte fast die Hälfte aus Deutschland. Als wahrscheinlichste Strategieoptionen im Ergebnis dieser sind entweder einige technische Änderungen in der Neufassung oder eine geänderte kodifizierte Richtlinie anzusehen. Die Kommission plant die Vorlegung eines Vorschlags noch in diesem Jahr, die Annahme für das Jahr 2014 sowie das Inkrafttreten für 2016.

In Übereinstimmung mit Artikel 202 Absatz 5 der Geschäftsordnung kann eine kleine Abordnung von Mitgliedern bei besonders schwierigen Fragestellungen Informationsbesuche vor Ort durchführen, um sich ein genaueres Bild über die bereits im Aufschluss erörterten Petitionen zu machen. Im Jahr 2011 wurden zwei Besuche zu Umweltfragen durchgeführt, und zwar in Bulgarien und Rumänien:

Zweck des Besuches in Bulgarien Ende Juni 2011 war die Untersuchung der Einhaltung von Umweltschutzkriterien in der Mülldeponie bei Suhodol sowie zwei touristischen Anlagen im Rila-Gebirge und in den Rhodopen. Der Bericht ersucht die Kommission dringend, die Entwicklungen in Bulgarien zu beobachten und die Behörden genau anzuleiten. Die Behörden werden aufgefordert,

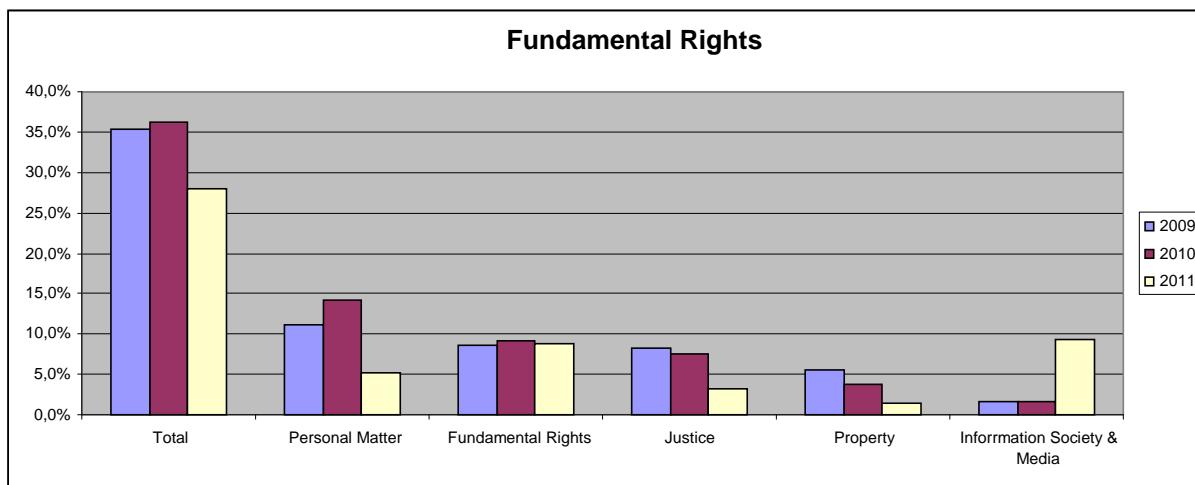
die volle Transparenz und Rechenschaftspflicht des Verwaltungsverfahrens sicherzustellen und die Bürger, darunter NRO und sonstige Vertreter der Zivilgesellschaft, auf allen Ebenen aktiver einzubeziehen.

Für den Besuch in Rumänien im November gab es zwei Anlässe. Zum einen konnten die Delegationsmitglieder Argumente für oder gegen ein groß angelegtes Minenprojekt in Roșia Montană abwägen und zum anderen galt es, die **Auswirkungen** mehrerer Windparkprojekte zu bewerten, die möglicherweise den Zusammenhalt des Natura 2000-Netzes gefährden.

Grundrechte

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon haben Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten und der Staatsbürgerschaft an Bedeutung gewonnen. Das Interesse daran wird weiter zunehmen. Die Übernahme der Grundrechtecharta in den Vertrag und ihre Auswirkungen auf die Bürger ist ein Thema, das im Ausschuss bereits wiederholt erörtert wurde. Es besteht die Gefahr, dass der bevorstehende Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention der Verwirrung noch eine zusätzliche Komponente hinzufügen wird. Während sich zunehmend die Erkenntnis durchsetzt, dass sich rechtlich nur sehr wenig ändern wird, muss sich der Ausschuss dennoch mit seiner politischen Rolle beschäftigen, die legitimen Erwartungen der Bürger zu verteidigen.

Der Gesamtanteil von Petitionen, die sich mit den „Grundrechten“ im weiteren Sinne befassten, lag in den Jahren 2009 und 2010 bei 35 % und sank im Jahre 2011 auf 28 %. Dieser Rückgang liegt im Einsatz des Filters für Nicht-Petitionen begründet (siehe unten), der sich insbesondere auf Petitionen zu „Persönlichen Anliegen“ und „Justiz“ ausgewirkt hat. Die starke Zunahme von Petitionen zum Thema „Informationsgesellschaft und Medien“, worunter die Pressefreiheit fällt, lässt sich auf die beanstandeten Probleme in Rumänien und Ungarn im Jahre 2011 zurückführen.

**Tabelle 6**

Vizepräsidentin Viviane Reding besuchte den Ausschuss erstmals im Oktober 2010, danach nochmals im Februar 2011. Die Kommission verfolgt in Bezug auf Artikel 51 eine konservative Linie, nach dem der Anwendungsbereich der Charta für „die Organe und Einrichtungen der EU ... und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“ gilt. Der Petitionsausschuss führte gemeinsam mit der GD Justiz der Europäischen Union am 6. Oktober 2011 eine Anhörung, an der Kommissarin Reding ebenfalls teilnahm. Sie räumte ohne Weiteres eine Kommunikationslücke zu den Erwartungen der Bürger ein, die sich aus Erklärungen von Vertretern der EU-Einrichtungen und den eigentlichen Auswirkungen der Charta ergeben hat.

Ein aus renommierten Akademikern und Juristen bestehendes Gremium untersuchte, ob das Hauptziel der Charta, den „Schutz der Grundrechte zu stärken“, mit der Anwendung erfüllt wird und gelangte mehrheitlich zu der Auffassung, dass dem nicht so ist. Jean-Paul Jacqué vom Europakolleg verwies darauf, dass die Lage der Grundrechte in der EU durch die Charta eher verkompliziert als vereinfacht wird. Elspeth Gould vom CEPS illustrierte die Widersprüche am Beispiel von FRONTEX, und Professor Giuseppe Tesauro vom italienischen Verfassungsgericht sprach über die Ernüchterung auf Seiten der Bürger, die die Gefahr in sich birgt, dass sie in eine allgemeine Abneigung gegen das europäische Aufbauwerk mündet. Professor Van Erp von der Universität Maastricht stellte fest, dass das Eigentumsrecht in der Charta unter Artikel 17 in der Tat behandelt wird.

Das Eigentumsrecht in Spanien steht seit mehreren Jahren im Fokus der Tätigkeit des Ausschusses, insbesondere die Unterkategorie Grundeigentum in Spanien, das unter das Küstengesetz von 1988 fällt:

- 70 Petitionen aus allen zur Küste angrenzenden autonomen Gemeinschaften sind bisher eingegangen (darunter 15 von 22 Küstenprovinzen):

Petitionen, eingegangen aus autonomen Gemeinschaften			
23	Autonome Gemeinschaft Valencia: 10 aus Valencia (darunter 8 aus Urb La Casbah), 9 aus Alicante, 4 aus Castelló.	3	Asturien,
11	Andalusien (hauptsächlich Almería)	3	Cantabria,
10	Katalonien (alles in Bezug auf zwei Yachthäfen in Girona: Empuriabrava und Santa Margarita)	2	Baskenland (bei denen sich jeweils historische Mühlen im Besitz des Petenten befinden)
9	Balearische Inseln	2	Galicia,
9	Kanarische Inseln (hauptsächlich aus Teneriffa und der Stadt Candelaria)	1	Murcia,
		2	allgemeine Beschwerden gegen das Küstengesetz

- Mindestens 25 Petitionen beziehen sich auf Grundstücke, die sich im Besitz des Petenten aus der Zeit vor 1988 befinden. Viele weitere Petitionen behandeln Grundstücke, die vor 1988 entstanden waren, aber deren letzter Verkauf nach 1988 erfolgte.
- Die Petitionen wurden von rund 27.000 Personen unterzeichnet: Einige (3) Petitionen allein haben 26.000 Mitunterzeichner, während die meisten (43) Petitionen von einem Petenten eingereicht wurden, die diesen selbst oder seinen jeweiligen Haushalt vertreten, und viele Petitionen (20) wurden mehrfach unterzeichnet und vertreten ein Unternehmen oder eine Plattform. Nur einige wenige Petitionen (4) beziehen sich im Namen von Unternehmen auf Salz und Aquakulturaktivitäten.
- 51 Petitionen wurden von spanischen Staatsbürgern und 19 Petitionen von Bürgern aus anderen Ländern eingereicht (18 aus der EU, 1 aus den USA).

Die Anhörung der Petenten fand im Mai statt. Im Anschluss daran entschieden die Koordinatoren, eine Arbeitsgruppe zu bilden, um die nächsten Schritte zu erwägen.

Die Kommission hatte das Verfahren C-306/08 gegen Spanien angestrengt, weil sie der Auffassung war, dass einige Bestimmungen des Gesetzes über die Landes- und Stadtplanung der Communidad Valencia nicht mit den Rechtsvorschriften der EU über die öffentliche Auftragsvergabe vereinbar sind. Die Entscheidung des Gerichts lautete, dass keine Verletzung des Gemeinschaftsrechts vorlag. In der Klage der Kommission vor dem Gerichtshof und im Urteil standen nur Aspekte der öffentlichen Auftragsvergabe im Zusammenhang mit dem valencianischen Gesetz über Grundeigentum im Mittelpunkt. Weder die Verhandlungen noch das Urteil hatten andere Aspekte dieser Vorschriften zum Gegenstand, wie Enteignungsfragen, die Auswirkungen auf die Umwelt, den Flächennutzungsplan oder die Angemessenheit der regionalen Flächennutzungspolitik im Allgemeinen. Etwa 31 Petitionen sind wegen ungelöster Probleme, denen sich der Bericht Auken widmet, weiterhin offen¹.

Im November entsandte der Ausschuss eine Erkundungsmission nach Berlin, um dem Jugendamt-Problem weiter nachzugehen, das Gegenstand einer Vielzahl von Petitionen war, und dem sich der Ausschuss seit vielen Jahren widmet. Hierbei geht es um die Rolle, die die deutschen Behörden für den Schutz des Kindeswohls und der Rechte der Eltern spielen. Ziel des Besuchs war ein Treffen mit dem Petitionsausschuss und dem Ausschuss für Familie und Jugend des Bundestags. Die Delegation diskutierte diese Angelegenheit auch mit Vertretern des Bundesministeriums für Familie und des Bundesministeriums der Justiz. Die Mitglieder hatten die Gelegenheit, ihr Wissen über die deutschen Rechtsvorschriften für die Kontrolle der Kinderfürsorge zu erweitern. Obgleich es eine signifikante Zahl von Petitionen gibt, in denen mutmaßliche Probleme im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Fällen angesprochen werden, so ist diese Zahl doch unerheblich im Vergleich zu den vielen Fällen, die von den Behörden insgesamt bearbeitet werden. Rechtssicherheit wird durch Anfechtungsmöglichkeiten gewährleistet.

¹ in der Erwägung, dass das Parlament der Ansicht ist, dass die Verpflichtung, rechtmäßig erworbene Privateigentum ohne ein ordnungsgemäßes Verfahren und eine angemessene Entschädigung abzutreten, in Verbindung mit der Pflicht, willkürlich festgelegte Gebühren für unverlangte und häufig unnötige Erschließungsmaßnahmen zu zahlen, einen Verstoß gegen die Grundrechte des Einzelnen darstellt, wie sie in der EMRK und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (siehe beispielsweise Aka v. Türkei) verankert sind,

18. ist dennoch der Auffassung, dass die mangelnde Klarheit, Genauigkeit und Gewissheit hinsichtlich der Eigentumsrechte der Bürger, die in den geltenden Rechtsvorschriften verankert sind, sowie die unzulängliche und uneinheitliche Anwendung des Umweltrechts die eigentliche Ursache zahlreicher Probleme im Zusammenhang mit der Bautätigkeit sind und dass dies im Zusammenspiel mit einer gewissen Laschheit bei der Rechtsdurchsetzung das Problem nicht nur verschlimmert, sondern auch eine ortstypische Form von Korruption hervorgebracht hat, deren Hauptopfer erneut die EU-Bürger sind, die aber auch dem Staat Spanien erheblichen Schaden zugefügt hat;

Der Petitionsausschuss hat als Ko-Berichterstatter gemeinsam mit dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen nach Artikel 50 der Geschäftsordnung Ende 2010 eine Stellungnahme zu dem Verordnungsvorschlag zur Europäischen Bürgerinitiative erarbeitet. Der Ausschuss war erfreut, dass seine Vorschläge, eine öffentliche Anhörung für erfolgreiche Bürgerinitiativen und eine Vereinfachung der Vorschriften für die Zulässigkeit zu gewährleisten, angenommen wurden. Er bedauert, dass sein Vorschlag, die Altersgrenze für Unterzeichnende abzuschaffen, nicht angenommen wurde. Die Änderung der Geschäftsordnung bezüglich des Ausschusses, der hauptverantwortlich ist für die Anhörung erfolgreicher Initiativen im Parlament, ist noch immer nicht abgeschlossen.

Der Ausschuss muss seine Rolle in Anbetracht der im Vertrag von Lissabon verankerten Entwicklungen genau überdenken und festlegen: die Grundrechtecharta, die Europäische Bürgerinitiative, Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Binnenmarkt

Die Freizügigkeit wird von den Bürgern der EU schon beinahe als Selbstverständlichkeit angesehen und sie beschweren sich zu Recht, wenn sie bei der Ausübung ihrer Rechte auf Schwierigkeiten stoßen. Insgesamt ca. 15 % der registrierten Petitionen betreffen die Themenbereiche „Binnenmarkt“, „Altersrente“, „Steuerwesen“ und „Finanzdienstleistungen“:

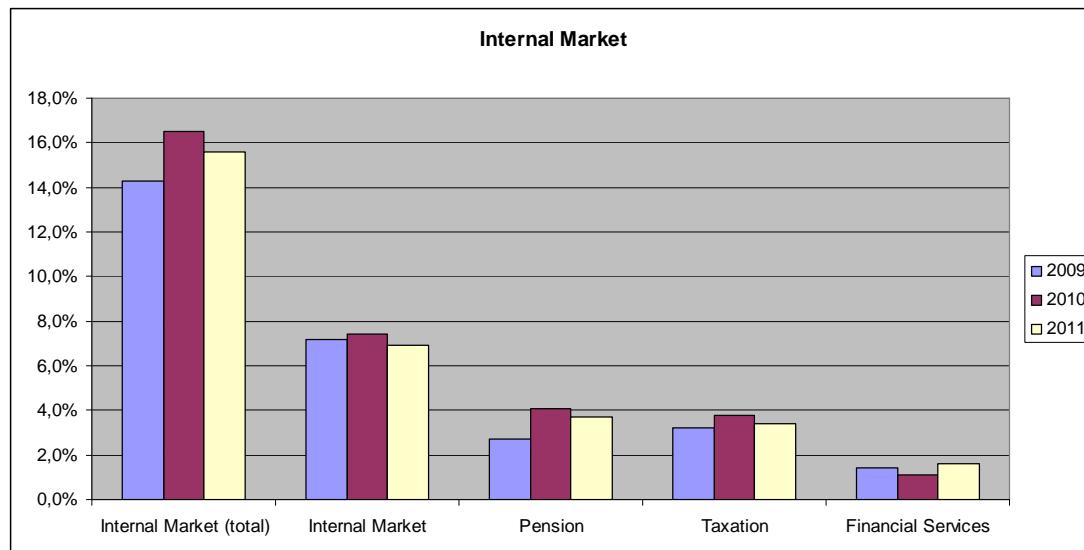


Tabelle 7

Der Ausschuss beschloss, einen Initiativbericht mit dem Titel „Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010: Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten“ zu verfassen. Berichterstatterin war Adina-Ioana Vălean. Der Entwurf eines Berichts beruht auf dem Feedback aus erster Hand, das Petitionen bieten, und unterstreicht die beständigen Probleme mit der Anwendung der Richtlinie über die Freizügigkeit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen¹, dem Zugang zu Sozialversicherungsansprüchen, der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen, Hindernissen für Menschen mit Behinderungen, familienrechtlichen Problemen und Massenabschiebungen auf der Grundlage der ethnischen oder nationalen Herkunft zum Schaden der Roma. In dem Bericht werden die Bedeutung von Informationswebseiten und alternativen Streitbeilegungsverfahren und die anhaltende Notwendigkeit von Information und Kommunikation hervorgehoben.

Wie in vorangegangenen Jahresberichten und dem Bericht über die Unionsbürgerschaft hervorgehoben wurde, gewinnen die zahlreichen alternativen Informationswebseiten (u. a. Ihr Europa) und Streitbeilegungsverfahren, (SOLVIT, EU-Pilot und CHAP, EVZ-Netz, usw.) vermutlich an Bekanntheit und können eine bestimmte Zahl potenzieller Petitionen lösen. Einige Probleme sind jedoch noch ungelöst, wie z. B. die Doppelbesteuerung von Einkommen, die offiziell/rechtlich nicht in den Kompetenzbereich der EU fällt, aber ein Hindernis für die Freizügigkeit darstellt. Der Ausschuss hat eine Reihe von Petenten zu diesem Thema angehört; er hat beschlossen, die Mitgliedstaaten schriftlich dazu aufzufordern, eine pragmatische Lösung zu finden.

Filtern von Eingaben – „Nicht-Petitionen“

Eine neue Prozedur, die im Juni 2011 eingeführt wurde, um Eingaben, die nicht als relevant erachtet werden, zur Beantwortung an andere Dienste weiterzuleiten. Insgesamt wurden 647 Eingaben herausgefiltert und **nicht** als Petitionen erfasst.

Sie wurden wie folgt bearbeitet:

- a) Eingaben mit einer Bitte um Auskunft über das Europäische Parlament und seine Arbeit =>
57 weitergeleitet an Bürgeranfragen

¹ Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. L 2004 vom 30.4.2004, S. 77

- b) Eingaben, die lediglich Kommentare oder Beobachtungen zur EU-Politik enthalten, oder Erklärungen ohne weitere Anfragen, die kurz und bedeutungslos sind oder anstößige Sprache enthalten => 468 (2010: 91) beantwortet von der Generaldirektion Präsidentschaft
- c) Eingaben, die nicht den Aufgabenbereich der Europäischen Union betreffen oder die Bürger nicht direkt betreffen => 122, beantwortet vom Sekretariat des Petitionsausschusses.

Dieses Filterverfahren dient dazu, die Arbeitsbelastung des Ausschusses zu senken. Folglich ist die Zahl der Petitionen, die als „persönliches Anliegen“ registriert wurden, stark gesunken (2010: 234; 2011: 74). Dasselbe gilt für „Justiz“ (2010: 125; 2011: 45). Wie bereits erwähnt wurde, können diese Eingaben insgesamt in die Kategorie „Grundrechte“ eingeordnet werden.

Insgesamt sollte beachtet werden, dass viele der Petitionen, die in die Kategorie „Grundrechte“ fallen, einschließlich vieler so genannter „Nicht-Petitionen“, auf einem Missverständnis seitens der Bürger beruhen. Sie gehen davon aus, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der EU untersteht oder sie verwechseln das Europäische Parlament mit der Judikative und einem Berufungsgericht, an das sie sich wenden können, wenn nationale Stellen nicht die Ergebnisse geliefert haben, die sich die Bürger wünschen oder die sie erwarten. Dies ist kaum verwunderlich, wenn man die Erwartungen in Betracht zieht, die Politiker im Vorfeld des Vertrags von Lissabon geweckt haben, der die Grundrechtscharta beinhaltet und in dem der Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen ist. Der Ausschluss hat beschlossen, Vorwürfe zu Verstößen gegen die Grundrechte auch weiterhin als zulässig zu erachten und zu untersuchen, wenn sie in Hinblick auf mögliche außergerichtliche Rechtsmittel oder politische Lösungen gerechtfertigt sind. Andererseits stellt der Ausschuss die Ansicht der Kommission bezüglich ihrer eigenen Zuständigkeit als Hüterin der Verträge nicht in Frage, wodurch sein Eingreifen verhindert wird.

Der Juristische Dienst wurde um eine Stellungnahme zu der Definition der Zulässigkeit von Petitionen gebeten. In seiner Antwort bestätigt er, dass der „Tätigkeitsbereich“, wie er im Vertrag beschrieben wird, „sogar als breiter erachtet werden kann als die Summe der von der Gemeinschaft wahrgenommenen Befugnisse“. Dies bedeutet unter anderem, dass die Tatsache, dass die Kommission (die auf Bitte des Ausschusses häufig Voruntersuchungen bezüglich der Zulässigkeit von Petitionen durchführt) nur „innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Union“ agiert, auch bedeutet, dass ihre Auslegung der Petitionen häufig enger ausfällt als der Interpretationsspielraum, der dem Parlament und dem Petitionsausschuss zur Verfügung steht. Die wesentlichen Parameter, die seitens des Juristischen Dienstes ausgemacht werden, beziehen sich auf die Bestimmungen von Artikel 3 in Bezug auf die Ziele der Union, betrachtet in Verbindung mit den Artikeln 2 bis 6 AEUV. Der Juristische Dienst fasst dies wie folgt zusammen: „Die Summe der Bestimmungen, die in diesen Artikeln des Vertrags enthalten ist, schafft einen Tätigkeitsbereich, der über die Kompetenzbereiche der Union hinausgeht“.

Es ist dennoch wichtig, dass die Petenten eine ausreichend begründete Antwort und mögliche Hilfestellung bei der Frage erhalten, an wen sie ihre Beschwerde alternativ richten können. Das Gericht hat am 14. September 2011 ein Urteil erlassen¹, mit dem der Beschwerde eines Petenten gegen die Entscheidung des Ausschusses, seine Petition als nicht zulässig zu erklären, stattgegeben wurde. Das Gericht verfügte, dass der Ausschuss seiner Pflicht, seine Entscheidung angemessen zu begründen, nicht nachgekommen war, und auf die Vorwürfe des Petenten bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen den Vertrag nicht geantwortet hatte.

Information

Die Notwendigkeit, sich verstärkt um bessere Informationen zu bemühen, um die Bürger mit ihren Anliegen an den richtigen Ansprechpartner zu verweisen und die Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen Ebenen der Regierung und der öffentlichen Verwaltung zu erklären, wird von allen Beteiligten immer wieder betont. Der Petitionsausschuss unterstreicht erneut seinen Aufruf, sein Webportal auf der Webseite des Europäischen Parlaments jährlich zu verbessern. Diese Bemühungen sollten viel schneller umgesetzt werden.

Jedoch wurde im Jahr 2011 ein bedeutender Schritt auf die Bürger zu unternommen; das Sekretariat verfügt nun über Mitarbeiter, die für Informationen zuständig sind. Dadurch wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

- a) Sieben Ausgaben des Newsletters des Petitionsausschusses „PETI-Journal“ wurden veröffentlicht und an ca. 1 000 Personen versendet. Rund 50 % der Empfänger arbeiten im Parlament, etwa 25 % sitzen in anderen europäischen Organen, und bei den noch verbleibenden 25 % handelt es sich um Personen der breiten Öffentlichkeit.
- b) Die Facebookseite des Petitionsausschusses und seine Beiträge auf Twitter werden von ca. 1 000 Personen, der Großteil davon Privatpersonen, verfolgt, mit „gefällt mir“-Kommentaren versehen, verbreitet und kommentiert.

Das Ziel besteht darin, das Webportal für Petitionen umzugestalten, in enger Verbindung mit der Präsenz des Ausschusses in sozialen Medien und redaktionellen Arbeiten.

¹ Rechtssache T-308/07.

Seit Beginn des Webstreamings der Arbeiten der Ausschüsse werden die Sitzungen des Petitionsausschusses deutlich häufiger verfolgt als die anderer Ausschüsse. Die Bürger können die Diskussionen über ihre Petitionen unabhängig von ihrem Standort mitverfolgen.

Zudem ist die Anwesenheit der Bürger und Behörden bei den Sitzungen in den letzten drei Jahren stabil geblieben, obwohl die Zahl der Petenten im Jahr 2011 deutlich angestiegen ist. Die Kosten für die Rückerstattung der Reisekosten der Bürger, die an den Sitzungen teilnehmen, sind weiterhin mäßig.

	2009	Kosten	2010	Kosten	2011	Kosten
Teilnehmer insgesamt	245		243		242	
Teilnahme Hauptpetenten	86		89		148	
Rückerstattung	24	€10.665	12	€5.710	12	€6.513

STATISTISCHER ANHANG

Tabelle 1. Überblick: Zahl der Eingaben, registrierte Petitionen, Ergebnis;

	2009	%	2010	%	2011	%
Eingaben insgesamt	1924	100,00%	1746	100,00%	2091	100,00%
Standardbrief GD PRES			91		468	
CITES					57	
Antwort PETI					122	
Gesamtzahl der registrierten Petitionen	1924	100,00%	1655	94,80%	1414	67,60%
Zulässig insgesamt	1108	57,59%	989	59,76%	998	70,58%
<i>davon mit Antwort direkt abgeschlossen</i>	424	38,27%	405	40,95%	315	31,56%
<i>zur Stellungnahme an Kommission weitergeleitet</i>	710	64,08%	607	61,38%	649	65,03%
<i>zur Stellungnahme an andere Stelle weitergeleitet</i>	29	2,62%	26	2,63%	26	2,61%
<i>zur Information an andere Stelle weitergeleitet</i>	211	19,04%	184	18,60%	162	16,23%
Unzulässig	816	42,41%	667	40,30%	416	29,42%

Tabelle 2. Staatsbürgerschaft der Petenten

Staatsbürgerschaft	2009	%	2010	%	2011	%
Deutschland	496	25,8%	409	24,7%	315	22,3%
Spanien	237	12,3%	261	15,8%	204	14,4%
Italien	219	11,4%	215	13,0%	166	11,7%
Polen	129	6,7%	94	5,7%	125	8,8%
Rumänien	152	7,9%	101	6,1%	102	7,2%

Vereinigtes Königreich	122	6,3%	91	5,5%	80	5,7%
Frankreich	79	4,1%	78	4,7%	78	5,5%
Bulgarien	54	2,8%	40	2,4%	49	3,5%
Griechenland	78	4,1%	69	4,2%	49	3,5%
Ungarn	17	0,9%	31	1,9%	26	1,8%
Österreich	38	2,0%	25	1,5%	24	1,7%
Portugal	32	1,7%	25	1,5%	24	1,7%
Niederlande	44	2,3%	18	1,1%	23	1,6%
Belgien	27	1,4%	29	1,8%	22	1,6%
Irland	31	1,6%	27	1,6%	16	1,1%
Schweden	13	0,7%	11	0,7%	12	0,8%
Finnland	26	1,4%	25	1,5%	12	0,8%
Dänemark	13	0,7%	17	1,0%	11	0,8%
Tschechische Republik	6	0,3%	9	0,5%	10	0,7%
Slowakei	14	0,7%	4	0,2%	7	0,5%
Slowenien	10	0,5%	4	0,2%	7	0,5%
Litauen	8	0,4%	12	0,7%	6	0,4%
Malta	11	0,6%	11	0,7%	6	0,4%
Zypern	8	0,4%	8	0,5%	4	0,3%
Luxemburg	2	0,1%	0	0,0%	4	0,3%
Lettland	11	0,6%	8	0,5%	3	0,2%
Estland	3	0,2%	2	0,1%	3	0,2%
Nicht-EU	44	2,3%	31	1,9%	26	1,8%
	1924	100,0%	1655	100,0%	1414	100,0%

Tabelle 3. Betroffenes Land

Betroffenes Land	2009		2010		2011	

Europäische Union	404	21,0%	285	17,2%	311	22,0%
Spanien	279	14,5%	288	17,4%	216	15,3%
Deutschland	299	15,5%	273	16,5%	183	12,9%
Italien	177	9,2%	183	11,1%	138	9,8%
Rumänien	143	7,4%	102	6,2%	106	7,5%
Polen	100	5,2%	66	4,0%	104	7,4%
Frankreich	73	3,8%	62	3,7%	64	4,5%
Vereinigtes Königreich	83	4,3%	66	4,0%	60	4,2%
Bulgarien	56	2,9%	36	2,2%	52	3,7%
Griechenland	74	3,8%	71	4,3%	48	3,4%
Portugal	37	1,9%	26	1,6%	30	2,1%
Ungarn	25	1,3%	36	2,2%	23	1,6%
Irland	37	1,9%	27	1,6%	22	1,6%
Niederlande	35	1,8%	12	0,7%	20	1,4%
Österreich	34	1,8%	36	2,2%	18	1,3%
Tschechische Republik	13	0,7%	15	0,9%	15	1,1%
Dänemark	14	0,7%	25	1,5%	14	1,0%
Schweden	17	0,9%	16	1,0%	13	0,9%
Belgien	30	1,6%	28	1,7%	12	0,8%
Finnland	20	1,0%	26	1,6%	11	0,8%
Zypern	13	0,7%	18	1,1%	10	0,7%
Malta	9	0,5%	13	0,8%	9	0,6%
Litauen	14	0,7%	7	0,4%	8	0,6%
Slowakei	19	1,0%	7	0,4%	8	0,6%
Slowenien	12	0,6%	6	0,4%	7	0,5%
Luxemburg	4	0,2%	3	0,2%	4	0,3%
Estland	4	0,2%	7	0,4%	3	0,2%

Lettland	11	0,6%	7	0,4%	3	0,2%
	1924	105,8%	1655	105,6%	1414	106,9%

Tabelle 4. Themenbereiche

Thema	2009		2010		2011	
Umwelt	201	10,4%	214	12,9%	227	16,1%
<i>Umwelt – Abfall</i>	18	0,9%	24	1,5%	25	1,8%
<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	40	2,1%	43	2,6%	26	1,8%
Zwischensumme						
Grundrechte	679	35,3%	600	36,3%	394	27,9%
<i>Grundrechte</i>	165	8,6%	152	9,2%	123	8,7%
<i>Persönliche Angelegenheit</i>	216	11,2%	234	14,1%	74	5,2%
<i>Besitz</i>	106	5,5%	63	3,8%	21	1,5%
<i>Information Gesellschaft & Medien</i>	33	1,7%	26	1,6%	131	9,3%
<i>Justiz</i>	159	8,3%	125	7,6%	45	3,2%
Zwischensumme						
Binnenmarkt	276	14,3%	273	16,5%	221	15,6%
<i>Binnenmarkt</i>	138	7,2%	123	7,4%	98	6,9%
<i>Altersrente</i>	51	2,7%	68	4,1%	52	3,7%
<i>Steuerwesen</i>	61	3,2%	63	3,8%	48	3,4%
<i>Finanzdienstleistungen</i>	26	1,4%	19	1,1%	23	1,6%
<i>Verkehrswesen</i>	101	5,2%	101	6,1%	69	4,9%
<i>Verbraucherrechte</i>	96	5,0%	84	5,1%	55	3,9%
<i>Wirtschafts- und Währungspolitik</i>	27	1,4%	26	1,6%	53	3,7%
Beschäftigung	105	5,5%	64	3,9%	45	3,2%
<i>Energie</i>	30	1,6%	24	1,5%	43	3,0%
<i>Kultur und Erbe</i>	57	3,0%	48	2,9%	42	3,0%
<i>Tierschutz</i>	37	1,9%	34	2,1%	36	2,5%
<i>Organe</i>	36	1,9%	30	1,8%	30	2,1%

Gesundheit	104	5,4%	83	5,0%	28	2,0%
Städtische Entwicklung	77	4,0%	35	2,1%	28	2,0%
Konstitutionelle Fragen	26	1,4%	27	1,6%	26	1,8%
Betrug und Korruption	22	1,1%	32	1,9%	25	1,8%
Landwirtschaft	22	1,1%	21	1,3%	21	1,5%
Industrie und Unternehmen	45	2,3%	33	2,0%	21	1,5%
Einwanderung	38	2,0%	37	2,2%	17	1,2%
Außenbeziehungen	38	2,0%	18	1,1%	16	1,1%
Andere	146	7,6%	93	5,6%	69	4,9%
	1924		1655		1414	

Tabelle 5. Status; Offene Petitionen seit 1997 zum Ende 2011

	Offen	%	Abgeschlossen	%	Summe
2011	565	39,96%	849	60,04%	1414
2010	224	13,50%	1432	86,50%	1655
2009	178	9,30%	1746	90,70%	1924
2008	141	7,50%	1745	92,50%	1886
2007	120	8,00%	1386	92,00%	1506
2006	45	4,40%	976	95,60%	1021
2005	31	3,05%	985	96,95%	1016
2004	16	1,60%	986	98,40%	2002
2003	7	0,50%	1308	99,50%	1315
2002	5	0,30%	1596	99,70%	1601
2001	0	0,00%	1132	100,00%	1132
2000	1	0,10%	907	99,90%	908
1999	1	0,10%	933	99,90%	934
1998	2	0,20%	1125	99,80%	1127
1997	1	0,10%	1305	99,90%	1306

Tabelle 6. Teilnahme an Sitzungen

	2009	2010	2011
Teilnehmer insgesamt	245	243	242
Teilnahme Hauptpetenten	86	89	148
Rückerstattung	24	12	12

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	12.7.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Margrete Auken, Victor Boştinaru, Philippe Boulland, Giles Chichester, Nikolaos Chountis, Iliana Malinova Iotova, Carlos José Iturgaiz Angulo, Lena Kolarska-Bobińska, Erminia Mazzoni, Willy Meyer, Chrysoula Paliadeli, Nikolaos Salavrakos, Jarosław Leszek Wałęsa, Rainer Wieland
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Zoltán Bagó, Birgit Collin-Langen, Axel Voss
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Ioan Enciu, Petru Constantin Luhan, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Franck Proust, Renate Sommer, Hermann Winkler